

## Stadtrat

|                      |  |
|----------------------|--|
| <b>Beschluss</b>     | vom 15. April 2015   |
| <b>Archiv-Nummer</b> | 18.01  |
| <b>Betrifft</b>      | Rechtsformänderung der Stadtwerke Wetzikon (SWW) in die Stadtwerke Wetzikon AG<br>Vorlage an Grossen Gemeinderat |

---

IDG-Status: öffentlich

## Ausgangslage

In den letzten Jahren haben sich die Rahmenbedingungen und Marktverhältnisse in der schweizerischen Elektrizitäts- und Gaswirtschaft grundlegend verändert. Im Elektrizitätsbereich wurden mit der Einführung des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV) die bisherigen Monopole aufgebrochen. Seit dem 1. Januar 2008 sind die Versorger einem strikten regulatorischen Regime unterworfen und seit dem 1. Januar 2009 können alle Verbraucher mit einem Jahresverbrauch von über 100 MWh pro Jahr ihren Lieferanten frei wählen. Im Gasbereich wurden mit der Einführung der Verbändevereinbarung per 1. Oktober 2012 ebenfalls neue Rahmenbedingungen geschaffen. Einerseits haben alle Kunden mit einer Anschlussleistung von über 200 Nm<sup>3</sup>/h das Recht, ihren Lieferanten frei zu wählen. Andererseits sind die Versorger zur transparenten Kalkulation von Netznutzungsentgelten verpflichtet. Die Stadtwerke Wetzikon (SWW) sind mehr denn je in einem herausforderndem Umfeld tätig und müssen sich permanent den veränderten Gegebenheiten des Elektrizitäts- und Gasmarktes anpassen.

Die schweizerischen Elektrizitäts- und Gasversorgungsunternehmen wie die SWW stehen in den kommenden Jahren vor weiteren grossen Herausforderungen. Bereits heute sind weitere mögliche Marktöffnungsschritte (Elektrizität: geplante vollständige Liberalisierung im Jahr 2018 / Gas: weiterer angestrebter Liberalisierungsschritt im Jahr 2015), weitere Verschärfungen in der Regulierung (Elektrizität: geplante Einführungen der Sunshine-Regulierung im Jahr 2016 und der Anreizregulierung ab dem Jahr 2020 / Gas: geplante Inkraftsetzung eines Gasversorgungsgesetzes um das Jahr 2020) sowie gesellschaftliche Anforderungen für mehr Energieeffizienz und erneuerbare Energien (Energiestrategie 2050 des Bundes) absehbar.

Aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen sind die Versorgungsunternehmen und ihre Eigentümer gefordert, sich grundlegend mit der unternehmerischen Zukunft und damit auch mit der Rechtsform auseinander zu setzen. Es muss sichergestellt werden, dass die Voraussetzungen für eine langfristig erfolgreiche Geschäftstätigkeit geschaffen werden. Nur so sind der Werterhalt des eingesetzten Kapitals und die langfristige Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft gewährleistet.

Die SWW sind heute ein unselbständiger öffentlich-rechtlicher Betrieb der Stadt Wetzikon. Mit rund 30 Mitarbeitenden versorgen sie die Stadt Wetzikon mit Elektrizität, Gas und Wasser sowie die Gemeinde Seegräben mit Gas und Wasser. Der Absatz beträgt pro Jahr insgesamt rund 123 GWh Elektrizität,

142 GWh Gas und 1.7 Mio. m<sup>3</sup> Wasser. Zusätzlich betreiben sie auch die öffentliche Beleuchtung und die öffentlichen Brunnen der Stadt Wetzikon.

In der Vergangenheit wurden die SWW von einer Werkkommission geführt. Im Zuge der Einführung eines Gemeindeparlaments im Jahr 2014 wurde neu die Energiekommission für die Erarbeitung und Umsetzung der Energiepolitik zuständig. Sie ist verantwortlich für die Ver- und Entsorgung der Stadt Wetzikon (Wasser, Abwasser, Energie, Abfall usw.). Der Energiekommission obliegt ebenfalls die strategische Führung der Stadtwerke (Elektrizität, Gas, Wasser usw.). Für die eigentümerstrategische Führung und die Überwachung der Geschäftstätigkeit der SWW ist der Stadtrat zuständig.

Die jüngere Vergangenheit hat gezeigt, dass die aktuelle Rechtsform der SWW als unselbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit strukturelle Wettbewerbsnachteile mit sich bringt. Zu erwähnen sind insbesondere die eingeschränkte Handlungsfähigkeit und die unternehmerische Flexibilität. Zudem stehen in Zukunft weitere strategische Herausforderungen an, welchen mit der aktuellen Rechtsform als unselbständiger Betrieb nur bedingt begegnet werden kann.

Eine stetige Unternehmensentwicklung mit Schwerpunkten in der finanziellen und risikoorientierten Führung sowie ein Kulturwandel von der „Verwaltungseinheit“ zum „Energiedienstleister“ ist unabdingbar, um neben der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit vor allem auch die Werterhaltung des öffentlichen Eigentums sicherzustellen. Die SWW sind gezwungen, sich stärker nach betriebswirtschaftlichen Kriterien auszurichten. Eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft bietet hierfür die optimalen strukturellen Voraussetzungen.

### **Zentrale Argumente für eine Rechtsformänderung**

Insbesondere folgende vier Schlüsselargumente sprechen aus der Sicht des Stadtrates für eine Rechtsformänderung der SWW in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts:

- **Verbesserte Handlungsfähigkeit und höhere unternehmerische Flexibilität**  
Die Sicherstellung einer marktgerechten Handlungsfähigkeit und höhere unternehmerische Flexibilität ist vor allem bei operativen Entscheiden zur Sicherstellung einer wettbewerbsfähigen Position wichtig. Beispielsweise bei Investitionsentscheidungen (z.B. Bau einer dezentralen Produktionsanlage), bei Veränderungen von Rahmenbedingungen (z.B. neue Verträge für Marktkunden sowie für Kunden mit Produktionsanlagen) oder bei der Energiebeschaffung im freien Markt ist die Kompetenzordnung klar, der Entscheidungsprozess schlank und bei Bedarf sind Entscheide innert kurzer Frist möglich. Die Autonomie, die Agilität und die Konkurrenzfähigkeit des Betriebs werden dadurch nachhaltig positiv beeinflusst.
- **Fachlich kompetente, strategische Unternehmensführung mit persönlicher Verantwortung**  
Die strategische Unternehmensführung wird durch den Verwaltungsrat wahrgenommen. Dieser wird vom Stadtrat in seiner Funktion als Eigentümerversorger hauptsächlich nach fachlichen Kriterien gewählt. Dies entspricht der erhöhten Komplexität des Marktumfelds eines Energieversorgungsunternehmens an der Schnittstelle von Technik, Recht/Regulierung und Betriebswirtschaft. Zudem ist der Verwaltungsrat abschliessend für die finanzielle Führung der Aktiengesellschaft verantwortlich und haftet für seine Handlungen persönlich.

- **Kontinuität in der Gewährleistung der Versorgungssicherheit**

Die Versorgungssicherheit bleibt bei einer Rechtsformänderung unverändert hoch. Mit der Verordnung und dem Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung kann die Stadt Wetzikon einen konkreten politischen Auftrag an die Unternehmung überbinden. Dabei steht die sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser im Zentrum.

- **Optimierte finanzielle Führung und Transparenz in der Rechnungslegung**

Die Rechnungslegung und Buchführung wird transparenter und besser verständlich, da nicht mehr die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für Gemeinden, sondern die Vorgaben des neuen Rechnungslegungsrechts als Teil des Obligationenrechts gelten. Damit verbunden ist die konsequente Berücksichtigung der einschlägigen Branchenvorgaben für Energieversorger sowie eine unabhängige und ordentliche Revision. Dies vereinfacht und verbessert die finanzielle Führung der SWW, erhöht die Transparenz hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und der Solvenz des Unternehmens und schafft damit verlässliche und stetige Grundlagen für eine fundierte und regulierungskonforme Kalkulation der Tarife.

**Aufsicht**

Die Geschäftstätigkeit der SWW ist aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung stark reglementiert. Dies gilt für das Elektrizität-, das Gas- und das Wassergeschäft. Folgende Regulatoren und Behörden überwachen die Einhaltung dieser übergeordneten Bestimmungen (nicht abschliessend):

| Behörde   | Wesentliche Aufgabengebiete   |
|---|---|
| Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom)          | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einhaltung des Stromversorgungsgesetzes und der -verordnung</li> <li>• Überprüfung und bedarfsweise Absenkung der Netznutzungstarife und -entgelte sowie der Elektrizitätstarife</li> <li>• Überwachung der Versorgungssicherheit</li> </ul>   |
| Preisüberwachung (PÜ)                                   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Feststellung und Korrektur von überhöhten Preisen (bei behördlich festgesetzten oder genehmigten Preisen nur Anhörungsrecht) insbesondere in den für SWW relevanten Bereichen Gas und Wasser</li> </ul>  |
| Eidgenössisches Starkstrominspektorat (ESTI)            | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen Strom</li> <li>• Erlass von technischen Richtlinien Strom</li> </ul>  |
| Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen Gas und Wasser</li> <li>• Erlass von technischen Richtlinien Gas und Wasser</li> </ul>  |
| Bundesamt für Energie (BFE)                             | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entscheidungen über den Netzzugang und Netzzugangsbedingungen bei Gasleitungen mit einem Druck über 5 bar (Verbandsvereinbarung)</li> <li>• Verantwortlich für Verwaltungsstrafverfahren bei Verletzungen des Stromversorgungs- oder des Energiegesetzes (z.B. bei Verfahren im Bereich Abgabe- und Konzessionsrecht)</li> </ul> |

|   |   |
|---|---|
| Eidgenössische Wettbewerbskommission (WEKO)       | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entscheidungen über den Netzzugang und Netzzugangsbedingungen bei Gasleitungen mit einem Druck unter 5 bar</li> <li>• Bekämpfung von schädlichen Kartellen</li> <li>• Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen</li> <li>• Verhinderung staatlicher Wettbewerbsbeschränkungen</li> </ul> |
| Amt für Abwasser, Wasser, Energie und Luft (AWEL) | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nutzung von Gewässern für die Wasserentnahme oder Erzeugung von Wasserkraft</li> <li>• Kontrolle von Wasserversorgungsanlagen</li> <li>• Überwachung der Einhaltung der kantonalen Vorgaben</li> </ul>   |

Diese Regulatoren und Behörden sind sowohl heute als auch zukünftig nach einer Rechtsformänderung für die Aufsicht über die Geschäftstätigkeit der SWW zuständig. Die Aufsicht gilt rechtsformunabhängig.

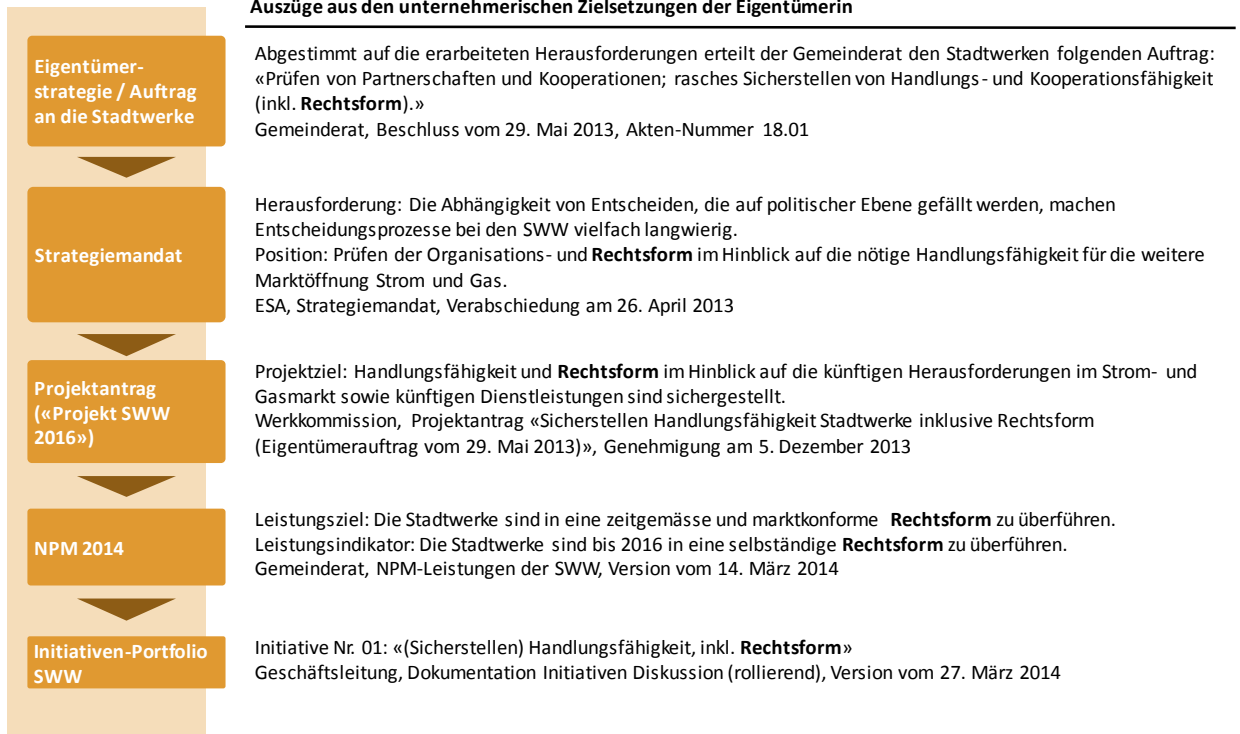
### Chronologische Entwicklung

Im europäischen Umland wurden in der Zeit von 1996 bis 2009 drei Legislativpakete zur Harmonisierung und Liberalisierung des EU-Binnenmarkts für Energie verabschiedet. Diese Vorschriften öffneten die Elektrizitäts- und Gasmärkte der EU-Mitgliedstaaten für neue Anbieter und ermöglichten den Geschäfts- und Privatkunden die freie Wahl ihrer Energieanbieter. In der Schweiz erfolgten gleichgelagerte Schritte mit der Einführung der Stromversorgungsgesetzgebung in den Jahren 2008/2009 und der Inkraftsetzung der Verbändevereinbarung im Gas im Jahr 2012 später. Im Kontext dieser sich verändernden Rahmenbedingungen haben sich in der Schweiz in den beiden vergangenen Jahrzehnten viele Energieversorgungsunternehmen mit ihrer Rechtsform auseinander gesetzt. Bei Unternehmen, die Gemeinden mit über 10'000 Einwohnern versorgen, haben sich seit dem Jahr 2000 insgesamt über 20 Unternehmen in Aktiengesellschaften umgewandelt. Weitere knapp 10 Unternehmen sind in selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten überführt worden. Alle diese Unternehmen arbeiten seit ihrer jeweiligen Rechtsformänderung erfolgreich. Die Rechtsformänderungen haben sich bewährt.

Die Frage nach der optimalen Rechtsform für die SWW im Spannungsfeld von Liberalisierung und Regulierung wurde unter anderem auch im Postulat „Unternehmerischer Handlungsspielraum und kritische Grösse der Stadtwerke Wetzikon“ vom 12. Juni 2014 aufgenommen.

Mit der Rechtsformänderung beabsichtigt der Stadtrat die Umsetzung des bisherigen Eigentümerauftrags vom 29. Mai 2013. In der nachfolgenden Grafik ist eine Zusammenstellung der relevanten Dokumente aus der jüngeren Vergangenheit sowie der darin enthaltenen Auftragsformulierungen an die SWW aufgeführt:

#### Auszüge aus den unternehmerischen Zielsetzungen der Eigentümerin



Nach der Initiierung des Projekts „SWW 2016“ gemäss Eigentümerauftrag vom 29. Mai 2013 wurde in einer **ersten Phase (Analyse bzw. Machbarkeit)** im Zeitraum von April 2014 bis November 2014 die Machbarkeitsstudie „Überprüfung der Rechtsform“, welche dem Stadtrat vorliegt, von einem dedizierten Projektteam der SWW mit Unterstützung der EVU Partners AG, Aarau, erarbeitet. In dieser Machbarkeitsstudie werden die aktuelle Ausgangslage sowie die strategischen Optionen der SWW im Detail analysiert.

Für die **zweite Phase (Konzeption)** wurde die Projektorganisation angepasst. Ein „Steuerungsausschuss“ (= politisch zusammengesetztes Entscheidungsgremium) und ein „Projektteam“ (= fachliches Vorbereitungsgremium) wurden beauftragt, die für eine Rechtsformänderung der SWW nötigen konzeptionellen Arbeiten zu tätigen. Im Zeitraum von November 2014 bis März 2015 wurden von der Projektorganisation, wiederum mit Unterstützung der EVU Partners AG die für eine Rechtsformänderung der SWW in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft erforderlichen betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen erarbeitet. Weiter wurden die erforderlichen Vorabklärungen mit der kantonalen und eidgenössischen Steuerverwaltung sowie mit dem Gemeindeamt des Kantons Zürich eingeleitet.

Nachfolgend wird die vom Stadtrat eingesetzte Projektorganisation beschrieben:

#### Steuerungsausschuss

Heinrich Vettiger, Stadtrat, Ressort Tiefbau + Energie, Vorsitz  
Hanspeter Bosshard, Stadtrat, Ressort Finanzen + Immobilien  
Marcel Peter, Stadtschreiber  
Hans Bernhard, Mitglied Energiekommission  
Jürg Flückiger, SWW, Leiter Stadtwerke Wetzikon

|                                       |  |
|---------------------------------------|--|
| <b>Projektleitung</b>                 | Jürg Flückiger, SWW, interne Projektleitung<br>Christoph Schibli, SWW, Stv. interne Projektleitung<br>Markus Flatt, EVU Partners AG, externe Projektleitung<br>Nico Waldmeier, EVU Partners AG, Stv. externe Projektleitung                |
| <b>Teilprojekt Recht/Organisation</b> | Beat Sterchi, SwissLegal, Teilprojektleiter<br>Nico Waldmeier, EVU Partners AG, Stv. Teilprojektleiter<br>Jürg Flückiger, SWW<br>Kurt Utzinger, Stv. Stadtschreiber (bis Februar 2015)<br>Manfred Hohl, Stv. Stadtschreiber (ab März 2015) |
| <b>Teilprojekt Finanzen</b>           | Markus Flatt, EVU Partners AG, Teilprojektleiter<br>Adrian Widmer, EVU Partners AG, Stv. Teilprojektleiter<br>Jürg Flückiger, SWW<br>Rudolf Keller, Geschäftsbereichsleiter Finanzen + Immobilien  |
| <b>Projektadministration</b>          | Rebekka Ackermann, SWW<br>Angela Hofer, EVU Partners AG  |

Der Steuerungsausschuss verabschiedete an seiner abschliessenden Sitzung vom 25. März 2015 die konzeptionellen Grundlagen der Rechtsformänderung der SWW in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft zu Handen des Stadtrates. Diese Grundlagen beinhalten im Wesentlichen:

- Entwurf der Teilrevision der Gemeindeordnung vom 25. März 2015 (Anhang 1)
- Entwurf der Verordnung über die Stadtwerke Wetzikon AG vom 25. März 2015 (Anhang 2)
- Entwurf des Konzessionsvertrages mit Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Wetzikon und der Stadtwerke Wetzikon AG vom 25. März 2015 (Anhang 3)
- Entwurf der Statuten der Stadtwerke Wetzikon AG vom 25. März 2015 (Anhang 4)

### **Beschlussfassung**

Die Rechtsformänderung der SWW von einem unselbständigen Betrieb in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft erfordert mehrere Rechtsgrundlagen, welche von unterschiedlichen Organen der Stadt Wetzikon zu beschliessen sind.

Die Stimmberechtigten entscheiden über die Grundsatzfrage, ob die SWW mit ihrer Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft übertragen werden soll, indem sie über die erforderlichen Änderungen in der Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon vom 23. September 2012 befinden.

Der Grosse Gemeinderat stellt zuhanden der oben erwähnten Volksabstimmung Antrag. Ebenfalls entscheidet er unter Vorbehalt, dass die Stimmberechtigten der Rechtsformänderung zustimmen, über die Genehmigung der Verordnung über die Stadtwerke Wetzikon AG.

Bei Zustimmung der Stimmberechtigten konkretisiert der Stadtrat die erwähnte Verordnung durch einen Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung, welcher die Rechte und Pflichten der zukünftigen Stadtwerke Wetzikon AG im Verhältnis zur Stadt Wetzikon definiert. Schliesslich gibt der Stadtrat in seiner Funktion als Eigentümervertreter die Statuten der zukünftigen Stadtwerke Wetzikon AG vor. Diese bilden die organisationsrechtliche Grundlage für die gemeindeeigene Aktiengesellschaft. Der

Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung sowie die Statuten werden erst nach positivem Volksbeschluss definitiv abgeschlossen. Die formelle Genehmigung der Statuten erfolgt erst an der ersten Generalversammlung der Stadtwerke Wetzikon AG. Sowohl für den Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung als auch für die Statuten liegen entsprechende, verbindliche Entwürfe vor. Die vorliegenden Entwürfe sind demnach nicht Gegenstand der Beschlussfassung durch die politischen Organe, sondern sollen - im Sinne einer zur Kenntnis nehmenden Information - lediglich zeigen, welche Grundlagen im Fall eines positiven Ausgangs der Volksabstimmung eingeführt werden sollen.

### **Alternative Rechtsformen**

Im Rahmen der bisherigen Projektarbeiten wurde neben der Aktiengesellschaft auch die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt analysiert. Aufgrund einer umfassenden Würdigung der jeweiligen Eigenschaften sowie der entsprechenden Vor- und Nachteile für die Stadt Wetzikon und die SWW wurde eine Rechtsformänderung in eine Aktiengesellschaft als Ziel definiert.

Die Aktiengesellschaft hat sich seit über 100 Jahren in der Schweiz als Rechtsform von Gesellschaften bewährt und durchgesetzt. Die Aktiengesellschaft ist im Obligationenrecht detailliert geregelt und es besteht eine umfangreiche rechtliche Praxis. Der Auslegungsspielraum ist beschränkt. Die alternative Rechtsform, die öffentlich-rechtliche selbstständige Anstalt, hat gegenüber der Aktiengesellschaft keine organisatorischen Vorteile; vielmehr ist sie aufgrund der hohen Regelnotwendigkeit anfällig auf Interpretationen und politische Kompetenzdiskussionen. Die Aktiengesellschaft weist eine striktere Trennung von den Verwaltungsstrukturen des Trägergemeinwesens und damit eine stärkere Entpolitisierung als die Anstalt auf. Weiter ist auch die Kooperationsfähigkeit (aktive und passive Beteiligungsmöglichkeit) sowie die rechtliche Haftungsbegrenzung ein Vorteil der Aktiengesellschaft. Schlussendlich weist die Aktiengesellschaft ebenfalls eine transparentere und branchenübliche Rechnungslegung gemäss Rechnungslegungsrecht auf. Bei einer Anstalt bliebe im Kanton Zürich bei der Rechnungslegung das öffentliche Recht bzw. HRM zwingend. Die Vorteile einer Aktiengesellschaft gegenüber einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt manifestiert sich unter anderem auch in verschiedenen Rechtsformänderungsprojekten in jüngerer Vergangenheit, bei denen bestehende Anstalten in Aktiengesellschaften umgewandelt wurden (z.B. IB Langenthal AG, Energie Belp AG).

Bei der Aktiengesellschaft sind in den Statuten die Grundsätze der Gesellschaft festgelegt; die Ausgestaltung des Organisationsreglements ist Sache des Verwaltungsrates.

Mit der Übertragung in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft können die SWW die obgenannten Vorteile im Interesse der Stadt Wetzikon realisieren. Die SWW als gemeindeeigener Betrieb werden dadurch für die Zukunft mit ihren vielfältigen Herausforderungen entscheidend gestärkt.

### **Folgen der Rechtsformänderung**

Nachfolgend werden die wichtigsten Folgen der Rechtsformänderung dargelegt bzw. es werden die mit einer Rechtsformänderung zu erwartenden Auswirkungen auf die verschiedenen Anspruchsgruppen aufgezeigt:

Die Rechtsformänderung hat keine Auswirkung auf die Stellung der **Stadt Wetzikon als Eigentümerin**. Sie wird Alleinaktionärin der Stadtwerke Wetzikon AG. Es entstehen keine weiteren finanziellen Verpflichtungen bzw. Nachschusspflichten der Stadt Wetzikon als Aktionärin gegenüber der Gesellschaft.

- Ebenfalls keine Auswirkungen hat die Rechtsformänderung auf die für die Kundinnen und Kunden der SWW relevanten **Tarife und Preise**. Diese richten sich unabhängig von der Rechtsform weiterhin nach den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben (z.B. StromVG bei der Elektrizität), nach den Weisungen der Regulierungsbehörden (Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom sowie Preisüberwachung) und den verbindlichen Branchenvorgaben (z.B. Verbändevereinbarung beim Gas). Insbesondere erfolgt mit der Rechtsformänderung auch keine Erhöhung der kommunalen **Konzessionsgebühr**. Deren Entwicklung ist nach wie vor von der zukünftigen Einwohnerzahl der Stadt Wetzikon abhängig.
- Die Rechtsformänderung führt grundsätzlich zu keinen Anpassungen der **Organisation der SWW** auf der operativen Ebene. Auf der strategischen Ebene hingegen wird neu ein primär fachlich zusammengesetzter Verwaltungsrat mit umfassenden Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten eingesetzt.
- Die bestehenden **Mitarbeitenden** der SWW werden zukünftig von der Stadtwerke Wetzikon AG auf der Basis von privatrechtlichen Arbeitsverträgen beschäftigt. Der Besitzstand der Mitarbeitenden wird für zwei Jahre gewahrt. Zu diesem Zweck wird zwischen der Stadt Wetzikon und der Stadtwerke Wetzikon AG ein Personalüberleitungsvertrag (vgl. Anhang 5) abgeschlossen.
- Die Rechtsformänderung hat keine Auswirkungen auf die bestehenden Vertragsverhältnisse mit den **Kundinnen und Kunden**. Die Stadtwerke Wetzikon AG wird bei diesen Verträgen Rechtsnachfolgerin der SWW.
- Die Rechtsformänderung hat ebenfalls keine Auswirkungen auf die bestehenden Vertragsverhältnisse mit Lieferanten und anderen **Geschäftspartnern**. Die Stadtwerke Wetzikon AG wird auch bei diesen Verträgen Rechtsnachfolger der SWW. Auch untersteht die Stadtwerke Wetzikon AG weiterhin der Submissionsverordnung des Kantons Zürich vom 23. Juli 2003.
- Mit der Rechtsformänderung wird die bisherige, öffentlich-rechtlich statuierte Haftung der Stadt Wetzikon aufgehoben. Eine Aktiengesellschaft haftet gegenüber ihren **Gläubigern** ausschliesslich mit ihrem Gesellschaftsvermögen.
- Das Obligationenrecht gibt im Rahmen des seit dem 1. Januar 2013 geltenden, neuen Rechnungslegungsrechts den Standard der ordentlichen **Rechnungslegung** für eine Aktiengesellschaft vor. Mit der Rechtsformänderung muss die Rechnungslegung entsprechend diesem Standard für Schweizer Unternehmen angepasst werden. Diese Anpassung wird die **Transparenz** über die finanziellen Verhältnisse und über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens deutlich erhöhen. Die Transparenz wird zusätzlich besser, indem auch eine Berücksichtigung der einschlägigen Branchenvorgaben (z.B. Abschreibungsdauern) vorgesehen ist. Der Bilanzierungsspielraum des Unternehmens wird damit erheblich eingeschränkt.
- Die Aktiven und Passiven der SWW, bestehend aus der Elektrizitätsversorgung (ohne öffentliche Beleuchtung und städtische Photovoltaikanlagen), der Gasversorgung sowie der Wasserversorgung (ohne Grundwasserfassungen und Quellen sowie öffentliche Brunnen) gehen per 1. Juli 2016 auf die Stadtwerke Wetzikon AG über. Die Stadt Wetzikon erhält dafür eine **Beteiligung mit einem Nominalwert von 10 Mio. Franken**. Die bestehenden Kontokorrentschulden zwischen den SWW und der Stadt Wetzikon werden in eine **langfristige, verzinsliche Darlehensforderung von 20 Mio. Franken** umgewandelt. Der restliche Aktivenüberschuss wird als Reserve im Eigenkapital der Aktiengesellschaft bilanziert.

- Als Basis für die Übertragung der Aktiven und Passiven dient die Bilanz der SWW per 30. Juni 2016. Die in der **Eröffnungsbilanz** der Stadtwerke Wetzikon AG per 1. Juli 2016 enthaltenen Aktiven und Passiven sind per Stichtag im Einzelnen mittels Inventar nachzuweisen. In diesem Rahmen werden die Aktiven und Passiven der SWW auf ihre Werthaltigkeit überprüft und bestehende stille Reserven aufgelöst. Letzteres betrifft insbesondere die Netzanlagen der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung, welche vorgängig zur Übertragung im Rahmen der regulatorischen Vorgaben auf ihre Verkehrswerte aufgewertet werden.
- Speziell zu erwähnen ist die Situation bei der **Wasserversorgung**. Nach kantonalem Wasserversorgungsgesetz ist eine Übertragung auf eine privatrechtliche Organisation mit Einschränkungen möglich und zur Ausnutzung der Vorteile eines sog. „Querverbundes“ auch zweckmässig. Dabei ist jedoch zu beachten, dass diese Organisation zwingend im mehrheitlichen Eigentum von öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist, gewisse hoheitliche Befugnisse bei der Stadt Wetzikon verbleiben und die Wasserversorgung von Gesetzes wegen nach wie vor eine Gemeindeaufgabe darstellt. Aus diesen Gründen ist auch keine eigentumsmäßige Übertragung der Grundwasserfassungen und Quellen vorgesehen. Hingegen tritt die Stadt Wetzikon ihre Beteiligung an der privatrechtlich organisierten Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland (GWVZO) an die Stadtwerke Wetzikon AG ab.
- Bei der **öffentlichen Beleuchtung** und den **öffentlichen Brunnen** ist eine Trennung von Eigentum sowie Betrieb und Unterhalt vorgesehen. Das Eigentum an der öffentlichen Beleuchtung und an den öffentlichen Brunnen soll bei der Stadt Wetzikon verbleiben, um die gesellschaftlichen Bedürfnisse (Sicherheit, Energiepolitik, Kunst, etc.) angemessen berücksichtigen zu können. Der Betrieb und Unterhalt soll durch die Aktiengesellschaft als Dienstleistung basierend auf einer vertraglichen Lösung wahrgenommen werden.
- Bei den bestehenden städtischen **Photovoltaikanlagen** ist ebenfalls eine Trennung von Eigentum sowie Betrieb und Unterhalt vorgesehen. Das Eigentum an den Photovoltaikanlagen soll bei der Stadt Wetzikon verbleiben. Der Betrieb und Unterhalt soll durch die Aktiengesellschaft als Dienstleistung, basierend auf einer vertraglichen Lösung, wahrgenommen werden.
- Grundsätzlich kann die geplante Rechtsformänderung im Kanton Zürich **steuerneutral** durchgeführt werden. Es fallen für die Rechtsformänderung selbst keine Gewinnsteuern an. Hingegen kann für die Stadtwerke Wetzikon AG als gemeindeeigene Aktiengesellschaft keine generelle Befreiung von den **Gewinnsteuern** erzielt werden. Eine teilweise Steuerbefreiung (insb. Wasserversorgung) auf Antrag ist jedoch möglich, sofern ein öffentlicher Zweck verfolgt wird. Die für die Gewinnsteuer geltenden Voraussetzungen für eine steuerneutrale Rechtsformänderung gelten auch für die **Emissionsabgabe**.

## **Verordnung über die Stadtwerke Wetzikon AG**

### *Einführung*

Die Verordnung (vgl. Anhang 2) ist die durch das übergeordnete Recht verlangte gesetzliche Grundlage für die zukünftige Aufgabenerfüllung durch die gemeindeeigene Aktiengesellschaft. Die Verordnung ersetzt in konzentrierter Form das bisherige Organisationsreglement vom 27. Oktober 2014. Dieses wird mit dem Inkrafttreten der neuen Verordnung ausser Kraft gesetzt. Der vorgeschlagenen Verordnung liegen die folgenden gesetzgeberischen Leitgedanken zu Grunde:

- Die Verordnung muss in rechtlicher Hinsicht dem Legalitätsprinzip genügen und sämtliche Bestimmungen enthalten, die auf Grund übergeordneter Vorschriften erforderlich sind.

- Die Verordnung muss die Eckwerte des Leistungsauftrags der Stadt Wetzikon an die Stadtwerke Wetzikon AG enthalten.
- Die Verordnung räumt der Stadtwerke Wetzikon AG im Rahmen der gesteckten Leitplanken unternehmerische Freiheit ein. Diese Freiheit erscheint besonders wichtig in denjenigen Bereichen, bei denen eine fortschreitende Liberalisierung erwartet wird.
- Die Verordnung bemüht sich um grösstmögliche Knappheit. Es regelt die Materie in konzentrierter Form und enthält im Übrigen lediglich das, was im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung aus politischen oder rechtlichen Gründen wirklich wesentlich und notwendig ist. Einzelheiten werden durch den Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung und in den Statuten festgelegt. Ausführungsbestimmungen, namentlich solche technischer Natur wie z.B. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), werden durch die Stadtwerke Wetzikon AG selbst erlassen.
- Die Verordnung muss das übergeordnete Recht berücksichtigen, soweit es heute in Kraft ist oder soweit Änderungen absehbar sind. Dies gilt insbesondere für die regulatorischen Rahmenbedingungen. Nötige Anpassungen an künftige Rechtsentwicklungen sind aber selbstverständlich nicht ausgeschlossen.

Für den Erlass der Verordnung ist wie erwähnt der Grosse Gemeinderat als kommunaler Gesetzgeber zuständig. Nachfolgend wird der Inhalt der Verordnung detailliert dargestellt:

#### *Leistungsauftrag (Artikel 1–9)*

In Art. 1 ist der Gegenstand der Verordnung, die Versorgung der Stadt Wetzikon mit Elektrizität, Gas und Wasser sowie die Übertragung dieser Aufgaben auf die Stadtwerke Wetzikon AG geregelt.

In Art. 2 überträgt die Stadt Wetzikon die Aufgaben der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung mit allen Rechten und Pflichten auf die Stadtwerke Wetzikon AG und regelt die Rückführung, falls die Stadtwerke Wetzikon AG nicht mehr zur Aufgabenerfüllung fähig wäre.

In Art. 3 wird der Stadtwerke Wetzikon AG der Leistungsauftrag zugewiesen. Sie hat den Auftrag, die Kundinnen und Kunden im zugewiesenen Versorgungsgebiet nach bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben mit Elektrizität, Gas und Wasser zu beliefern. Zusätzlich kann sie Leistungen erbringen, die mit den Versorgungsaufgaben einen Zusammenhang haben (z.B. Dienstleistungen im Bereich Energieeffizienz oder Aufbau einer Wärmeversorgung). Weiter kann sie ihre Leistungen auch ausserhalb des Gemeindegebiets der Stadt Wetzikon erbringen (z.B. bestehende Gas- und Wasserversorgung in der Gemeinde Seegraben). Sie hat sich an den energiepolitischen Leitlinien der Stadt Wetzikon zu orientieren.

In Art. 4 werden die spezifischen Kompetenzen der Stadtwerke Wetzikon AG im Bereich des Leistungsauftrages festgelegt. Insbesondere verfügt sie über die Kompetenz zum Erlass von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, zur Festsetzung von Kostenbeiträgen, Tarifen und Preisen. Für das Verhältnis zwischen der Stadtwerke Wetzikon AG sowie den Kundinnen und Kunden gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Privatrechts.

In Art. 5 wird die Stadtwerke Wetzikon AG zur Erschliessung der im Gebiet der Stadt Wetzikon gelegenen Liegenschaften nach den Vorgaben des eidgenössischen und kantonalen Rechts verpflichtet.

In Art. 6 wird die Stadtwerke Wetzikon AG verpflichtet, die Verteilnetze zu erstellen, erweitern, erneuern, unterhalten und betreiben. Die Anlagen und Leitungen stehen im Alleineigentum der Stadtwerke Wetzikon AG.

In Art. 7 ist das Recht der Stadtwerke Wetzikon AG für die Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden festgehalten.

In Art. 8 wird festgelegt, dass sämtliche Grundwasserfassungen und Quellen im Eigentum der Stadt Wetzikon verbleiben und der Stadtwerke Wetzikon AG zur Benutzung überlassen werden.

In Art. 9 wird definiert, dass die Einzelheiten der Aufgabenerfüllung durch die Stadtwerke Wetzikon AG in einem Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Wetzikon und der künftigen Stadtwerke Wetzikon AG zu regeln sind. Der Stadtrat hat seitens der Stadt Wetzikon die entsprechende Kompetenz.

#### *Finanzierung der Versorgung (Artikel 10–14)*

In den Art. 10, 11 und 12 werden die Grundsätze der Finanzierung der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung festgelegt. Die Stadtwerke Wetzikon AG erhebt im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung einmalige Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge sowie wiederkehrende Tarife und Preise. Die Kostenbeiträge, Tarife und Preise sollen der Stadtwerke Wetzikon AG einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die langfristige Unternehmenssicherung ermöglichen und die Versorgungssicherheit langfristig sicherstellen. Die Wasserversorgung muss finanziell selbsttragend sein.

In Art. 13 wird der Stadtwerke Wetzikon AG das Recht zugestanden, für administrative Aufwendungen, Kontrollen und Bewilligungen im Rahmen ihres Aufgabenbereichs entsprechende Gebühren nach dem Kostendeckungsprinzip zu erheben.

In Art. 14 wird die Stadtwerke Wetzikon AG verpflichtet, für die Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden für die Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser eine kommunale Abgabe („Konzessionsgebühr“) zu entrichten. Diese bemisst sich auf der Grundlage der Einwohnerzahl der Stadt Wetzikon und wird pro Stromzähler erhoben und den Stromkundinnen und -kunden auf dem Gemeindegebiet der Stadt Wetzikon in Rechnung gestellt. Der Stadtrat regelt die Höhe und die Modalitäten für die Ausrichtung im Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung. Die Konzessionsgebühr wird somit jeder Kundin und jedem Kunden auf dem Gebiet der Stadt Wetzikon verrechnet.

#### *Personal (Artikel 15–16)*

In Art. 15 wird festgelegt, dass die Stadtwerke Wetzikon AG ihr Personal durch privatrechtlichen Arbeitsvertrag anstellt. Sie gewährt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den Besitzstand bezüglich den Lohn- und Anstellungsbedingungen während der Dauer von zwei Jahren. Zur Sicherstellung eines einvernehmlichen Übergangs der Anstellungsverhältnisse schliesst der Stadtrat mit der Stadtwerke Wetzikon AG einen Personalüberleitungsvertrag ab.

In Art. 16 ist die Übernahme der bestehenden Anschlussvereinbarung mit der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich festgehalten. Die Stadtwerke Wetzikon AG übernimmt eine allfällige Nachzahlungsverpflichtung.

### *Aufsicht und Haftung (Artikel 17–19)*

In Art. 17 wird zur Aufsicht der Stadtwerke Wetzikon AG der Stadtrat festgelegt. Weiter wird die Stadtwerke Wetzikon AG verpflichtet, dem Stadtrat jährlich Bericht über den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft zu erstatten. Der Stadtrat kann von der Revisionsstelle der Stadtwerke Wetzikon AG zusätzliche Berichte zu speziellen Fragestellungen verlangen. Die Einzelheiten der Aufsicht sind im Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung geregelt.

In Art. 18 wird die Ausübung der Aktionärsrechte in der Stadtwerke Wetzikon AG dem Stadtrat zugewiesen. Der Stadtrat nimmt in seiner Funktion als Eigentümerversorger die Rechte der Stadt Wetzikon als Aktionärin wahr. Dazu gehören insbesondere auch die Vertretung der Aktien in der Generalversammlung sowie die damit verbundene Wahl des Verwaltungsrates, die Wahl der Revisionsstelle und die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns. Der Stadtrat plant mit einem Mitglied im Verwaltungsrat der Stadtwerke Wetzikon AG vertreten zu sein.

In Art. 19 wird die Haftung geklärt. Die Stadtwerke Wetzikon AG haftet ausschliesslich mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Sie ist verpflichtet, sich in genügender Höhe zu versichern.

### *Schluss- und Übergangsbestimmungen (Artikel 20–22)*

In Art. 20 wird der Grosse Gemeinderat unter Vorbehalt der Zustimmung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zur Rechtsformänderung für die Genehmigung der Verordnung festgelegt.

In Art. 21 wird die Stadtwerke Wetzikon AG verpflichtet, bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung ein Personalreglement zu erlassen und mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen neuen Arbeitsvertrag abzuschliessen. Bis zum Abschluss der neuen Arbeitsverträge richten sich die Anstellungsverhältnisse des Personals der Stadtwerke Wetzikon AG sinngemäss nach der bisher geltenden Personalverordnung und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen der Stadt Wetzikon. Weiter wird festgelegt, dass sich die Erhebung von Gebühren, Kostenbeiträgen, Tarifen und Preisen, die vor Inkrafttreten der Verordnung fällig geworden sind, nach dem bisherigen Recht richtet.

In Art. 22 wird die formelle Inkraftsetzung durch den Stadtrat definiert. Gleichzeitig wird das bisherige Organisationsreglement vom 27. Oktober 2014 aufgehoben. Ferner wird der Stadtrat ermächtigt, den Zeitpunkt der Ausserkraftsetzung der Verordnung über die Gebühren für Elektrizität, Erdgas und Wasser vom 25. November 2008 zu bestimmen. Vorgesehen ist, dass das bisherige Recht im Sinne einer Übergangsregelung weiter gilt, bis die Stadtwerke Wetzikon AG die entsprechenden Ausführungsvorschriften bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) erlassen hat (vgl. Art. 4 der Verordnung).

### **Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung**

Besteht eine reglementarische Grundlage für die Aufgabenübertragung (Verordnung), ist ein zusätzlicher Vertrag (Leistungsvereinbarung) zwar rechtlich nicht zwingend erforderlich, aber angezeigt, um die (Grundsatz-) Bestimmungen der Verordnung auf untergeordneter Stufe zu konkretisieren. Damit kann die Verordnung selbst auf das rechtlich Erforderliche und politisch Wesentliche beschränkt werden. Die Leistungsvereinbarung wird in den meisten Fällen zusammen mit der Konzession (Einräumung des Rechts zur Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens sowie Pflicht zur Aufgabenerfüllung) geregelt. Für den Abschluss des Konzessionsvertrags mit Leistungsvereinbarung (vgl. Anhang 3) ist gemäss Art. 7 der Verordnung der Stadtrat zuständig.

Der Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung enthält im Wesentlichen Bestimmungen über nachfolgende Sachverhalte:

- Einzelheiten der Übertragung von öffentlichen Aufgaben bzw. des Leistungsauftrages
- Beanspruchung des öffentlichen Grund und Bodens durch die Stadtwerke Wetzikon AG
- Konkretisierung der Erschliessungs- und Versorgungspflicht der Stadtwerke Wetzikon AG
- Konkretisierung der Genehmigungspflicht für strategisch bedeutende Geschäfte
- Höhe und Modalitäten der an die Stadt Wetzikon für die eingeräumten Vorteile zu entrichtenden Konzessionsgebühr
- Zusammenarbeit, Koordination und Information zwischen der Stadt Wetzikon und der Stadtwerke Wetzikon AG
- Einzelheiten der Aufsicht in Bezug auf die an die Stadtwerke Wetzikon AG übertragenen Aufgaben
- Rückkauf der Anlagen bei Beendigung des Konzessionsverhältnisses

Der Konzessionsvertrag bestimmt die Konzessionsgebühr für die der Stadtwerke Wetzikon AG eingeräumten Sondervorteile. Diese wird im Anhang 1 des Konzessionsvertrages mit einer Formel basierend auf der Konzessionsgebühr des Jahres 2013 und der zukünftigen Entwicklung der Einwohnerzahl der Stadt Wetzikon festgelegt. Mit der Festlegung in Anhang 1 kann die Berechnung bzw. der Betrag bei Bedarf angepasst werden, ohne dass der Vertragstext selbst geändert werden muss.

### **Statuten der Stadtwerke Wetzikon AG**

Rechtliche Grundlage für die Stadtwerke Wetzikon AG als juristische Person des Privatrechts sind deren Statuten (vgl. Anhang 4). Diese basieren auf den Musterstatuten des Handelsregisteramts und enthalten daher teilweise auch Formulierungen, die für ein breites Aktionariat angedacht sind. Unabhängig von diesen Formulierungen wird die Stadt Wetzikon jedoch Alleinaktionärin der Stadtwerke Wetzikon AG. Die Statuten sind durch die Eigentümerin bzw. die Stadt Wetzikon zu errichten. Stadintern ist dazu der Stadtrat zuständig, der die Rechte der (einzigen) Aktionärin, der Stadt Wetzikon, ausübt. Der Beschluss der Stimmberechtigten ermächtigt und verpflichtet den Stadtrat zum Vollzug der gefassten Beschlüsse, wozu auch die eigentliche Gründung der Stadtwerke Wetzikon AG gehört.

Die vorgesehenen Statuten enthalten, wie für aktienrechtliche Statuten üblich, zu einem guten Teil Vorschriften, die bereits im Obligationenrecht selbst enthalten und verpflichtend sind. Das gilt etwa für die Befugnisse der Generalversammlung (Art. 14) und des Verwaltungsrates (Art. 19). Besonders auf die Stadtwerke Wetzikon AG zugeschnitten sind namentlich die Art. 1 (Firma, Sitz, Dauer) und Art. 2 (Zweck). Geregelt ist weiter auch die Zusammensetzung des Verwaltungsrates (Art. 16). Art. 23 (Gewinnverwendung) sowie Art. 24 (Auflösung, Liquidation) sind so formuliert, dass die Voraussetzungen für die angestrebte Teilsteuerbefreiung für den Bereich der Aufgaben mit öffentlichem Zweck erfüllt sind.

### **Anpassungen des bisherigen kommunalen Rechts**

Mit der Rechtsformänderung wird eine Anpassung bzw. Teilrevision der Gemeindeordnung vom 23. September 2012 notwendig. So wird die Aufgabenübertragung der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung auf die Stadtwerke Wetzikon AG neu in Art. 3 festgehalten. Weiter wird in Art. 9 neu geregelt, dass allfällige zukünftige Veränderungen des Aktienanteils bzw. der Beteiligungsverhältnisse am Aktienkapital der Stadtwerke Wetzikon AG nur nach expliziter Genehmigung durch die Stimmberechtigten an einer Urnenabstimmung erfolgen können. Die Stadt Wetzikon gründet die Stadtwerke Wetzikon AG als Alleineigentümerin. Ein Verkauf von Aktien an Dritte ist ausgeschlossen. Die gemeindeeigene

Aktiengesellschaft soll zu 100 % im Eigentum der Stadt Wetzikon verbleiben. Schlussendlich werden die Kompetenzen des Grossen Gemeinderates (Genehmigung der Verordnung über die Stadtwerke Wetzikon AG in Art. 19) und der Energiekommission (Wegfall der Versorgungsaufgaben in Art. 44) angepasst.

### Zukünftige Kompetenzen der verschiedenen Organe

Mit der Rechtsformänderung wird mit dem Verwaltungsrat der Stadtwerke Wetzikon AG ein neues, bisher nicht bestehendes Gremium mit wichtigen Aufgaben betraut. Die nachfolgende Tabelle zeigt die wichtigsten zukünftigen Kompetenzen der verschiedenen Organe:

| Organe                                    | Kompetenzen  |
|---|--|
| Souverän                                  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Übertragung der Aufgaben auf die Stadtwerke Wetzikon AG.</li> <li>• Beschluss über Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse der Stadt Wetzikon am Aktienkapital der Stadtwerke Wetzikon AG.</li> <li>• Wahl der Mitglieder des Grossen Gemeinderates und des Stadtrates.</li> </ul>   |
| Grosser Gemeinderat                       | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Genehmigung der Verordnung über die Stadtwerke Wetzikon AG.</li> <li>• Wahrnehmung der Oberaufsicht über alle städtischen Organe.</li> <li>• Wahl der Mitglieder der Energiekommission (Energiekommission ist für die Erarbeitung und Umsetzung der Energiepolitik zuständig).</li> <li>• Ausübung der parlamentarischen Instrumente (Motion, Postulat und Interpellation sowie schriftliche Anfrage).</li> </ul>   |
| Stadtrat                                  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beaufsichtigung der Stadtwerke Wetzikon AG.</li> <li>• Genehmigung des Konzessionsvertrages sowie Festlegung der Konzessionsgebühr gemäss den Bestimmungen des Konzessionsvertrages.</li> <li>• Genehmigung des Personalüberleitungsvertrags.</li> <li>• Ausübung der Aktionärsrechte.</li> <li>• Vertretung im Verwaltungsrat der Stadtwerke Wetzikon AG mit einem Mitglied.</li> <li>• Kenntnisnahme des jährlichen Berichts über den Geschäftsverlauf sowie über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft.</li> <li>• Abschluss von Dienstleistungsverträgen mit der Stadtwerke Wetzikon AG.</li> </ul> |
| Verwaltungsrat der Stadtwerke Wetzikon AG | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Oberleitung der Gesellschaft mit abschliessender finanzieller Kompetenz.</li> <li>• Festlegung der Organisation der Gesellschaft.</li> <li>• Erlass von Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Festlegung der Grundsätze der Kostenbeiträge, Tarife und Preise.</li> <li>• Erlass eines Personalreglements.</li> <li>• Ernennung und Abberufung der Geschäftsführung.</li> </ul>  |

### Zukünftige finanzielle Abgeltung der Stadt Wetzikon

In ihrer Funktion als Eigentümerin hat die Stadt Wetzikon für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grund und Bodens sowie anderer eingeräumter Vorteile in der Vergangenheit eine jährliche Konzessionsgebühr in der Höhe von rund Fr. 0,55 Mio. sowie eine Verzinsung des Kontokorrents im Umfang von ebenfalls rund Fr. 0,5 Mio. von der SWW erhalten.

Mit der Rechtsformänderung in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft wird die Rolle der Stadt Wetzikon als Kapitalgeberin und der damit verbundenen Entschädigung über Dividenden und Zinsen einerseits strikt von der Rolle der Stadt Wetzikon als Konzessionsgeberin und der damit verbundenen Entschädigung über eine auf die Verteilanlagen bezogene Konzessionsgebühr getrennt.

Die zukünftige Abgeltung an die Stadt Wetzikon basiert auf der im Rahmen der erarbeiteten Mittelfristplanung zu erwartenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Stadtwerke Wetzikon AG. Sie sollte mittelfristig deutlich über dem bisherigen Abgeltungsniveau liegen. Die zukünftige Abgeltung setzt sich wie folgt zusammen:

- Erstens wird - wie bisher - eine unveränderte **Konzessionsgebühr** von rund Fr. 0,55 Mio. pro Jahr auf dem Gebiet der Stadt Wetzikon erhoben. Der Grundsatz der Konzessionsgebühr ist in der Verordnung (Art. 14) geregelt. Die Höhe bzw. Anpassung sowie die Modalitäten werden vom Stadtrat im Rahmen des Konzessionsvertrages (Ziff. 22 und Anhang 1) festgelegt.
- Zweitens erhält die Stadt Wetzikon - ebenfalls wie bisher - auf einem der Stadtwerke Wetzikon AG langfristig gewährten Aktionärsdarlehen von 20 Mio. Franken entsprechende Zinsen. Dieses Darlehen wird aus dem heutigen Kontokorrent gebildet. Die **Zinsen** betragen bei einer im Vergleich zur heutigen Situation gleich bleibenden Höhe sowie unter Annahme eines steuerlich akzeptierten Zinssatzes von 2,35 % rund Fr. 0,5 Mio. pro Jahr. Die Weiterführung des bisherigen Kontokorrents als langfristiges Darlehen ist sowohl aus Sicht der Stadt Wetzikon (stabile, attraktive Zinserträge) als auch aus Sicht der Stadtwerke Wetzikon AG (steuerliche Abzugsfähigkeit, angemessene Finanzierungsstruktur) vorteilhaft.
- Drittens erhält die Stadt Wetzikon neu **Steuern**. Da die Stadtwerke Wetzikon AG voraussichtlich in den Bereichen Elektrizitäts- und Gasversorgung (teil-) steuerpflichtig wird, erhält die Stadt Wetzikon den Anteil der Gemeindesteuern von rund Fr. 0,2 Mio. pro Jahr.
- Viertens erhält die Stadt Wetzikon neu für ihr eingesetztes Kapital eine **Dividende** basierend auf einer angestrebten Ausschüttungsquote von 30 % vom ausgewiesenen Jahresgewinn der Stadtwerke Wetzikon AG. Diese Ausschüttungsquote soll der Stadt Wetzikon eine langfristig sichere Gewinnausschüttung sowie der Aktiengesellschaft eine hohe Innenfinanzierung der geplanten Investitionen ermöglichen. Aufgrund der erwarteten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Stadtwerke Wetzikon AG und unter Berücksichtigung der steuerlichen Dividendenbegrenzung von 6 % auf Fr. 10 Mio. Aktienkapital darf ab 2017 eine Dividende in der Höhe von rund Fr. 0,6 Mio. pro Jahr erwartet werden. Die jährliche Dividendenausschüttung der Stadtwerke Wetzikon AG wird von der Generalversammlung (Aktionärsvertretung der Stadt) beschlossen. Es ist jedoch anzumerken, dass die „Zieldividende“ von 30 % vom ausgewiesenen Jahresgewinn nicht garantiert werden kann. Damit langfristig Dividenden ausgeschüttet werden können, muss die Stadtwerke Wetzikon AG entsprechende Gewinne erzielen.

Der Stadtrat wird in Rahmen dieser vier Abgeltungselemente zukünftig in seinen Rollen als Vertreter der Konzessionsgeberin (Stadt Wetzikon) und als Eigentümerversorger des Unternehmens Stadtwerke Wetzikon AG einerseits die finanziellen und aufgabenbezogenen Interessen der Stadt Wetzikon zu wahren haben. Jedoch muss stets die wirtschaftliche Situation der Stadtwerke Wetzikon AG angemessen berücksichtigt werden. Unter Berücksichtigung der erarbeiteten Mittelfristplanung sowie der bestehenden Unternehmenssubstanz ist die erwartete finanzielle Abgeltung von insgesamt rund Fr. 1,85 Mio. von der Stadtwerke Wetzikon AG an die Stadt Wetzikon tragbar.

Die nachfolgende Tabelle fasst die Eckwerte der bisherigen und erwarteten zukünftigen Abgeltung der Stadt Wetzikon zusammen:

| <b>(Werte in Mio. Franken)</b> | <b>Bisherige Abgeltung (bis 2016)</b> | <b>Zukünftige Abgeltung (ab 2017)</b> |
|--------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|
| Konzessionsgebühr              | 0,55                                  | 0,55                                  |
| Zinsen                         | 0,5                                   | 0,5                                   |
| Steuern                        | ---                                   | 0,2                                   |
| Dividenden                     | ---                                   | 0,6                                   |
| <b>Total</b>                   | <b>1,05</b>                           | <b>1,85</b>                           |

Die übrigen Leistungsbeziehungen zwischen der Stadt Wetzikon und der gemeindeeigenen Aktiengesellschaft (z.B. Betrieb der öffentlichen Beleuchtung, der öffentlichen Brunnen und der städtischen Photovoltaikanlagen, Fakturierung von Abwasser, Bereitstellung von Daten des geografischen Informationssystems) werden in separaten Verträgen geregelt. Die Leistungserbringung erfolgt zu Marktbedingungen nach dem Bruttoprinzip.

### **Beteiligung der Stadt Wetzikon**

Das Aktienkapital der Stadtwerke Wetzikon AG wird auf Fr. 10 Mio. (100'000 Namenaktien zu nominal je Fr. 100.--) festgelegt. Die Höhe des Aktienkapitals hat keine unmittelbare wirtschaftliche Relevanz für die Stadtwerke Wetzikon AG. Es wird jedoch im Handelsregister eingetragen. Aufgrund des zum heutigen Zeitpunkt erwarteten Bilanzbildes (Bilanzsumme von rund Fr. 79 Mio., Fremdkapital von rund 22,9 Mio. Franken, davon Fr. 20 Mio. als verzinsliches Aktionärsdarlehen, und Eigenkapital von rund 56,1 Mio. Franken) sowie unter Berücksichtigung der aufgrund der steuerlichen Vorgaben maximalen Dividendenrendite von 6 % erscheint ein Aktienkapital von Fr. 10 Mio. zielführend. Das zukünftige Aktienkapital in der Höhe von Fr. 10 Mio. wird dabei aus den Reserven der heutigen SWW gebildet. Für die Stadt Wetzikon resultieren keine Geldflüsse. Es gibt somit auch keine freien Mittel, die für eine andere Verwendung genutzt werden könnten.

Im Zusammenhang mit der Rechtsformänderung wurden die Aktiven und Passiven der SWW auf ihre Werthaltigkeit überprüft. Es zeigte sich, dass die Netzanlagen aktuell unter dem möglichen regulatorischen Wert bilanziert sind. Entsprechend ist vor der Übertragung auf die Stadtwerke Wetzikon AG eine (steuerfreie) Aufwertung vorgesehen. Die Aktiven und Passiven werden somit zum effektiven Wert übertragen. Dieses Vorgehen ist aus regulatorischer Sicht erhärtet und gemäss Aktienrecht möglich. Zudem bietet dies den Vorteil, dass bei der zukünftigen Steuerpflicht die Stadtwerke Wetzikon AG über ein angemessenes Abschreibungssubstrat verfügt und damit die steuerliche Belastung optimiert werden kann. Die genauen Auswirkungen auf das Bilanzbild können jedoch erst mit dem revidierten Zwischenabschluss per 30. Juni 2016 im Herbst 2016 festgestellt werden.

### **Auswirkungen auf den städtischen Finanzhaushalt**

Der **Laufenden Rechnung** werden aufgrund der Rechtsformänderung von den Stadtwerken dank Steuern und Dividenden zukünftig jährlich rund Fr. 0,8 Mio. mehr Erträge zufließen.

In der **Investitionsrechnung** werden nach erfolgter Rechtsformänderung keine Vorhaben der Stadtwerke mehr enthalten sein. Das wird zusammen mit den wegfallenden Abschreibungen einen direkten

Einfluss auf den Finanzierungsfehlbetrag II in der Übersicht zur Jahresrechnung haben. 2014 hätte dieser, würde die Stadtwerke Wetzikon AG bereits bestehen, Fr. 2'094'404.12 anstatt Fr. 3'347'230.55 betragen.

In der **Bestandesrechnung** wird das heutige Kontokorrentguthaben der Stadt gegenüber den Stadtwerken im Finanzvermögen abgelöst durch ein Aktionärsdarlehen über Fr. 20 Mio., welches, analog zur Beteiligung, im Verwaltungsvermögen bilanziert werden muss.

Die finanzrechtlich korrekte Abhandlung und Verbuchung der geplanten Aufwertung der Aktiven und Passiven der Stadtwerke und des daraus entstehenden Buchgewinnes werden die EVU Partners AG in Zusammenarbeit mit der Abteilung Gemeindefinanzen des kantonalen Gemeindeamtes und der Abteilung Finanzen Wetzikon in den nächsten Wochen erarbeiten, mit dem Ziel, dass für den Voranschlag 2016 verbindliche Zahlen vorliegen.

### **Angestrebtes Terminprogramm zur Realisierung**

Als Stichtag der Rechtsformänderung ist der 1. Juli 2016 vorgesehen. Den weiteren Arbeiten liegt folgender angestrebter Zeitplan zu Grunde:

Bis zur Vorlage an die Stimmberechtigten:

- 31. August 2015 Beschlussfassung im Grossen Gemeinderat
- 29. November 2015 Entscheid über die Rechtsformänderung durch die Stimmberechtigten

Weiteres Vorgehen bei Zustimmung der Stimmberechtigten:

- April 2016 Bargründung der Aktiengesellschaft durch den Stadtrat
- 30. Juni 2016 Halbjahresabschluss durch die SWW
- Oktober 2016 Prüfung des Kapitalerhöhungsberichts durch die zukünftige Revisionsstelle
- November 2016 Kapitalerhöhung mittels Sacheinlage bzw. Vollzug der Rechtsformänderung in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft (rückwirkend per 1. Juli 2016)

### **Stellungnahmen der kantonalen und eidgenössischen Behörden**

Die Projektorganisation hat die erforderlichen Vorabklärungen mit der kantonalen und eidgenössischen Steuerverwaltung sowie mit den kantonalen Behörden (Gemeindeamt sowie Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft) vorbereitet. Diese Stellungnahmen lagen an der abschliessenden Sitzung des Steuerungsausschusses am 25. März 2015 noch nicht vor.

### **Stellungnahme der Energiekommission**

Die Energiekommission hat von den Ergebnissen der Phase 2 (Konzeption) am 16. März 2015 Kenntnis genommen und unterstützt die entsprechenden Stossrichtungen der Rechtsformänderung.

### **Kommunikation**

Nach der Verabschiedung der Vorlage durch den Stadtrat werden die Unterlagen für den Grossen Gemeinderat bzw. die vom Grossen Gemeinderat gewählten Mitglieder der Spezialkommission aufbereitet.

Ziel ist es, den Mitgliedern der Spezialkommission die Vorlage unter Beizug der externen Fachexperten zeitnah vorzustellen und verzugslos die Arbeiten der Spezialkommission aufzunehmen.

Die Überweisung dieses Antrages an den Grossen Gemeinderat wird mittels einer Medienmitteilung kommuniziert.

### **Erwägungen**

In den letzten Jahren haben sich die Rahmenbedingungen und Marktverhältnisse in der schweizerischen Elektrizitäts- und Gaswirtschaft grundlegend verändert. Die Stadtwerke Wetzikon sind mehr denn je in einem herausfordernden Umfeld tätig und müssen sich permanent den veränderten Gegebenheiten des Elektrizitäts- und Gasmarktes anpassen. Die jüngere Vergangenheit hat gezeigt, dass die aktuelle Rechtsform der Stadtwerke als unselbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit strukturelle Wettbewerbsnachteile mit sich bringt.

Der Stadtrat beantragt dem Grossen Gemeinderat und den Stimmberechtigten eine Rechtsformänderung der Stadtwerke in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft. Aus der Sicht des Stadtrates sprechen insbesondere die verbesserte Handlungsfähigkeit und höhere unternehmerische Flexibilität, die fachlich kompetente, strategische Unternehmensführung, die Kontinuität in der Gewährleistung der Versorgungssicherheit sowie die optimierte finanzielle Führung und Transparenz in der Rechnungslegung für eine Rechtsformänderung.

Mit der Übertragung in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft können die Stadtwerke die obgenannten Vorteile im Interesse der Stadt Wetzikon realisieren. Die Stadtwerke als gemeindeeigener Betrieb werden dadurch für die Zukunft mit ihren vielfältigen Herausforderungen entscheidend gestärkt.

Die neue Verordnung über die Stadtwerke Wetzikon AG bildet die gesetzliche Grundlage für die zukünftige Aufgabenerfüllung durch die gemeindeeigene Aktiengesellschaft und ersetzt in konzentrierter Form das bestehende Organisationsreglement vom 27. Oktober 2014.

Bei Zustimmung des Grossen Gemeinderates und der Stimmberechtigten konkretisiert der Stadtrat die Rechtsformänderung durch einen Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Wetzikon und der zukünftigen Stadtwerke Wetzikon AG und mit den Statuten der zukünftigen Stadtwerke Wetzikon AG.

### **Der Stadtrat beschliesst:**

1. Dem Grossen Gemeinderat wird beantragt, er möchte folgenden Beschluss fassen:  
(Referent: Tiefbau- und Energievorstand Heinrich Vettiger)
  - 1.1. *Die Stadtwerke Wetzikon, bestehend aus der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung, werden auf den 1. Juli 2016 aus der Stadtverwaltung ausgegliedert und mit Aktiven und Passiven auf eine noch zu gründende Aktiengesellschaft im vollständigen Eigentum der Stadt Wetzikon übertragen.*
  - 1.2. *Der Anpassung der Gemeindeordnung wird zugestimmt.*
  - 1.3. *Der Verordnung über die Stadtwerke AG wird, unter Vorbehalt der Zustimmung zur Änderung der Gemeindeordnung durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung, zugestimmt.*

*1.4 Der Stadtrat wird mit dem Vollzug der Beschlüsse beauftragt.*

2. Das Geschäft unterliegt dem obligatorischen Referendum und ist der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

### **Stadtrat Wetzikon**

Ruedi Rüfenacht  
Präsident

Manfred Hohl  
Stv. Stadtschreiber

### **Mitteilung an**

- Parlamentssekretär (mit Akten)
- Tiefbau- und Energievorstand
- Energiekommission
- Leiter Stadtwerke
- Stv. Stadtschreiber

jfl/mpe/mho

**18.01 Rechtsformänderung der Stadtwerke Wetzikon (SWW) in die Stadtwerke Wetzikon AG**

**Aktenverzeichnis**

1. Antrag Stadtrat Rechtsformänderung Stadtwerke vom 15. April 2015
2. Entwurf der Teilrevision der Gemeindeordnung vom 25. März 2015
3. Entwurf der Verordnung über die Stadtwerke Wetzikon AG vom 25. März 2015
4. Entwurf des Konzessionsvertrages mit Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Wetzikon und der Stadtwerke Wetzikon AG vom 25. März 2015
5. Entwurf der Statuten der Stadtwerke Wetzikon AG vom 25. März 2015
6. Entwurf des Personalüberleitungsvertrags vom 25. März 2015
7. Stellungnahme der Energiekommission vom 7. April 2015

Wetzikon, 16. April 2015 egr

# **Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon**

(zu beschliessen in der Urnenabstimmung über die Vorlage betreffend die Rechtsformänderung der Stadtwerke Wetzikon)

## Änderungsvorschläge Gemeindeordnung

### Art. 3 Gemeindeorganisation

- <sup>3</sup> Die Aufgaben der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung sind der Stadtwerke Wetzikon AG übertragen.

### Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung (obligatorisches Referendum)

- j) Beschluss über Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse am Aktienkapital der Stadtwerke Wetzikon AG.

### Art. 19 Rechtsetzungsbefugnisse

- c) die Verordnungen über ~~Versorgung und die~~ Entsorgung  
i) Verordnung über die Stadtwerke Wetzikon AG

### Art. 44 Aufgaben und Organisation der Energiekommission

- <sup>1</sup> unverändert.  
<sup>2</sup> Sie ist verantwortlich für die Entsorgungsaufgaben der Stadt (Abfall, Abwasser usw.).  
<sup>3</sup> unverändert.

# **Verordnung**

## **über die Stadtwerke Wetzikon AG**

(zu beschliessen durch den Grossen Gemeinderat mit der Rechtsformänderungsvorlage unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Stadt Wetzikon zum Rechtsformänderungsbeschluss)

**Der Grosse Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 19 Abs. 2 lit. i der Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon vom 23. September 2012 folgende Verordnung über die Stadtwerke Wetzikon AG:**

**Art. 1 Gegenstand**

Diese Verordnung regelt:

- a) die Versorgung der Stadt Wetzikon mit Elektrizität, Gas und Wasser;
- b) die Übertragung dieser Aufgaben auf die Stadtwerke Wetzikon AG.

**Art. 2 Aufgabenübertragung**

- <sup>1</sup> Die Stadt Wetzikon überträgt die Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser ihres Gebiets nach den Bestimmungen dieser Verordnung auf die Stadtwerke Wetzikon AG.
- <sup>2</sup> Ist die Stadtwerke Wetzikon AG nicht mehr fähig, die ihr übertragenen Aufgaben zu erfüllen, hat die Stadt Wetzikon das Recht, die zu diesem Zeitpunkt bestehenden und zur Versorgung notwendigen Anlagen in ihr Eigentum zurückzuführen. Das Verfahren zur Rückführung wird im Konzessionsvertrag geregelt.

**Art. 3 Leistungsauftrag**

- <sup>1</sup> Die Stadtwerke Wetzikon AG hat folgenden Leistungsauftrag:
  - a) die Erschliessung und Versorgung mit Elektrizität nach bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben im zugewiesenen Versorgungsgebiet;
  - b) die Erschliessung und Versorgung des Gebiets der Stadt Wetzikon mit Gas, soweit sich die dafür erforderlichen Versorgungsanlagen wirtschaftlich betreiben lassen;
  - c) die Erschliessung und Versorgung des Gebiets der Stadt Wetzikon mit Trink- und Brauchwasser nach den Vorgaben des kantonalen Rechts sowie die Sicherstellung der Versorgung mit Löschwasser.
- <sup>2</sup> Die Stadtwerke Wetzikon AG kann weitere leitungsgebundene und nicht leitungsgebundene Leistungen erbringen. Sie kann namentlich:
  - a) Kundinnen und Kunden, zu deren Versorgung sie nicht verpflichtet sind, mit Elektrizität, Gas und Wasser versorgen;
  - b) Weitere Leistungen im Bereich der Produktion und Verteilung von Energie (Elektrizität, Gas, Wärme, Kälte usw.) und Wasser erbringen;
  - c) Dienstleistungen im Zusammenhang mit ihren Versorgungsaufgaben anbieten.

- <sup>3</sup> Die Stadtwerke Wetzikon AG kann ihre Leistungen auch ausserhalb des Gebiets der Stadt Wetzikon erbringen, soweit dies wirtschaftlich ist und im Einklang mit der Eigentümerstrategie der Stadt Wetzikon steht.
- <sup>4</sup> Bei der Ausübung des Leistungsauftrags orientiert sich die Stadtwerke Wetzikon AG an den energiepolitischen Leitlinien der Stadt Wetzikon. Sie fördert den haushälterischen Umgang mit Energie und Wasser.

#### **Art. 4 Stellung der Stadtwerke Wetzikon AG**

- <sup>1</sup> Die Stadtwerke Wetzikon AG verfügt im Bereich des Leistungsauftrags gemäss Art. 3 über:
  - a) die Kompetenz zum Erlass von Netzanschluss-, Nutzungs- und Lieferbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Befugnis kann vom Verwaltungsrat nicht weiter delegiert werden;
  - b) die Kompetenz zur Festsetzung der für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Kostenbeiträge, Tarife und Preise;
  - c) alle weiteren zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Befugnisse, insbesondere zur Gewährleistung einer hohen Versorgungsqualität und -sicherheit.
- <sup>2</sup> Das Verhältnis zwischen der Stadtwerke Wetzikon AG und den Kundinnen und Kunden ist privatrechtlicher Natur soweit nicht durch übergeordnetes Recht öffentlich-rechtliche Verfahrensvorschriften vorbehalten sind.

#### **Art. 5 Erschliessungspflicht**

Die Stadtwerke Wetzikon AG ist verpflichtet, die im Gebiet der Stadt Wetzikon gelegenen Liegenschaften nach den Vorgaben des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie nach der Erschliessungsplanung der Stadt Wetzikon zu erschliessen.

#### **Art. 6 Verteilnetze**

- <sup>1</sup> Die Stadtwerke Wetzikon AG erstellt, erweitert, erneuert, unterhält und betreibt die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Verteilnetze.
- <sup>2</sup> Die von der Stadtwerke Wetzikon AG erstellten Anlagen und Leitungen für Elektrizität, Gas und Wasser stehen im Alleineigentum der Stadtwerke Wetzikon AG (vgl. Art. 676 ZGB).

#### **Art. 7 Sondernutzung an öffentlichem Grund und Boden**

Die Stadtwerke Wetzikon AG hat das Recht, für das Verlegen und Betreiben von Leitungen der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung und der notwendigen Neben-

anlagen den öffentlichen Grund und Boden sowie bestehende und künftige öffentliche Strassen in der Hoheit der Stadt Wetzikon zu benutzen.

#### **Art. 8 Nutzung der Grundwasserverfassungen und Quellen**

- <sup>1</sup> Sämtliche Grundwasserfassungen und Quellen der Wasserversorgung verbleiben im Eigentum der Stadt Wetzikon. Sie werden der Stadtwerke Wetzikon AG zur Benutzung für die Zwecke der Wasserversorgung überlassen.
- <sup>2</sup> Der Unterhalt und die Finanzierung dieser im Eigentum der Stadt stehenden Anlagen obliegt der Stadtwerke Wetzikon AG.

#### **Art. 9 Konzessionsvertrag**

- <sup>1</sup> Die Rahmenbedingungen der Aufgabenerfüllung sind in einem Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Wetzikon und der Stadtwerke Wetzikon AG zu regeln.
- <sup>2</sup> Der Konzessionsvertrag umfasst im Einzelnen folgende Punkte:
  - a) die Leistungen der Stadtwerke Wetzikon AG zugunsten der Stadt Wetzikon sowie die Leistungen der Stadt Wetzikon zugunsten der Stadtwerke Wetzikon AG;
  - b) die gegenseitige Information zwischen der Stadt Wetzikon und der Stadtwerke Wetzikon AG;
  - c) die Belieferung von Kundinnen und Kunden auf dem Gebiet der Stadt Wetzikon mit Elektrizität, Gas und Wasser;
  - d) die Koordination und die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Wetzikon und der Stadtwerke Wetzikon AG;
  - e) die Einzelheiten der Beanspruchung des öffentlichen Grund und Bodens durch die Stadtwerke Wetzikon AG (Art. 7);
  - f) die der Stadt Wetzikon zu entrichtenden Konzessionsgebühren (Art. 14)
  - g) die Einzelheiten der Aufsicht der Stadt Wetzikon in Bezug auf die an die Stadtwerke Wetzikon AG übertragenen Aufgaben.
- <sup>3</sup> Der Stadtrat genehmigt den Abschluss und allfällige Anpassungen des Konzessionsvertrags. Die Übertragung des Konzessionsverhältnisses auf einen Dritten ist nur mit Zustimmung des Stadtrats möglich.

#### **Art. 10 Finanzierung Elektrizitätsversorgung**

- <sup>1</sup> Für die Finanzierung der Elektrizitätsversorgung erhebt die Stadtwerke Wetzikon AG im Rahmen der Stromversorgungsgesetzgebung einmalige Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge sowie wiederkehrende Tarife und Preise.

- <sup>2</sup> Die Kostenbeiträge, Tarife und Preise sollen der Stadtwerke Wetzikon AG einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die langfristige Unternehmenssicherung ermöglichen und die Versorgungssicherheit langfristig sicherstellen.
- <sup>3</sup> Die Bedingungen für den Anschluss an die Elektrizitätsversorgung und für die Elektrizitätslieferung an die verschiedenen Kundengruppen sowie die Höhe der wiederkehrenden Tarife und Preise werden durch die Stadtwerke Wetzikon AG in Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt. Dabei sind die obgenannten Finanzierungs- und Tarifgrundsätze zu berücksichtigen.

#### **Art. 11 Finanzierung Gasversorgung**

- <sup>1</sup> Für die Finanzierung der Gasversorgung erhebt die Stadtwerke Wetzikon AG einmalige Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge sowie wiederkehrende Tarife und Preise.
- <sup>2</sup> Die Kostenbeiträge, die Tarife und Preise sollen der Stadtwerke Wetzikon AG einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die langfristige Unternehmenssicherung ermöglichen und die Versorgungssicherheit langfristig sicherstellen.
- <sup>3</sup> Die Bedingungen für den Anschluss an die Gasversorgung und für die Gaslieferung an die verschiedenen Kundengruppen sowie die Höhe der wiederkehrenden Tarife und Preise werden durch die Stadtwerke Wetzikon AG in Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt. Dabei sind die obgenannten Finanzierungs- und Tarifgrundsätze zu berücksichtigen.

#### **Art. 12 Finanzierung Wasserversorgung**

- <sup>1</sup> Für die Finanzierung der Wasserversorgung inklusive die Versorgung mit Löschwasser und mit Trinkwasser im Notfall gelten die Bestimmungen der kantonalen Wasserwirtschaftsgesetzgebung. Die Wasserversorgung muss finanziell selbsttragend sein. Zu diesem Zweck erhebt die Stadtwerke Wetzikon AG einmalige Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge sowie wiederkehrende Tarife und Preise.
- <sup>2</sup> Die einmaligen Netzanschlussbeiträge werden der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer pauschal oder nach Aufwand für das Erstellen der Anschlussleitung verrechnet. Zusätzlich werden für den Einkauf in die bestehenden Anlagen einmalige Netzkostenbeiträge erhoben, die sich aufgrund der Belastungswerte bemessen.
- <sup>3</sup> Die Festsetzung der wiederkehrenden Tarife und Preise erfolgt nach dem Leistungsanspruch der angeschlossenen Liegenschaften (Grundpreis) und nach dem effektiven Verbrauch (Arbeitspreis) sowie den Kosten der Messeinrichtungen (Zählermiete).
- <sup>4</sup> Die Bedingungen für den Anschluss an die Wasserversorgung und für die Wasserlieferungen an die verschiedenen Kundengruppen sowie die Höhe der einmaligen Kostenbeiträge und der wiederkehrenden Tarife und Preise werden durch die Stadtwerke Wetzikon AG in Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen bzw. Allge-

meinen Geschäftsbedingungen festgelegt. Dabei sind die obgenannten Finanzierungs- und Tarifgrundsätze zu berücksichtigen.

#### **Art. 13 Administrative Gebühren**

- <sup>1</sup> Die Stadtwerke Wetzikon AG erhebt für administrative Aufwendungen, Kontrollen und Bewilligungen im Rahmen ihres Aufgabenbereichs Gebühren.
- <sup>2</sup> Die administrativen Gebühren richten sich nach dem Kostendeckungsprinzip.

#### **Art. 14 Konzessionsgebühr**

- <sup>1</sup> Für die Sondernutzung an öffentlichem Grund und Boden für die Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser erhebt die Stadt Wetzikon von der Stadtwerke Wetzikon AG eine Konzessionsgebühr. Diese bemisst sich auf der Grundlage der Einwohnerzahl der Stadt Wetzikon (Stand per 31. Dezember). Die Konzessionsgebühr wird von der Stadtwerke Wetzikon AG pro Stromzähler erhoben und wird den Stromkundinnen und Stromkunden auf dem Gemeindegebiet der Stadt Wetzikon in Rechnung gestellt. Die Konzessionsgebühr deckt mindestens die Kosten, welche der Stadt Wetzikon aus der Sondernutzung entstehen und beachtet den Grundsatz der Verhältnismässigkeit.
- <sup>2</sup> Der Stadtrat regelt die Höhe und die Modalitäten für die Ausrichtung der Konzessionsgebühr in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag.

#### **Art. 15 Anstellungsverhältnisse**

- <sup>1</sup> Die Stadtwerke Wetzikon AG stellt ihr Personal durch privatrechtlichen Arbeitsvertrag nach Art. 319 ff. Obligationenrecht an.
- <sup>2</sup> Die Stadtwerke Wetzikon AG gewährt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtwerke Wetzikon in Bezug auf den Lohn und weitere wesentliche Anstellungsbedingungen während der Dauer von zwei Jahren den Besitzstand.
- <sup>3</sup> Zur Sicherstellung eines einvernehmlichen Übergangs der Anstellungsverhältnisse schliesst der Stadtrat mit der Stadtwerke Wetzikon AG einen Personalüberleitungsvertrag ab.

#### **Art. 16 Pensionskasse**

- <sup>1</sup> Die bestehende Anschlussvereinbarung mit der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich für das versicherte Personal der Stadtwerke Wetzikon wird übernommen.
- <sup>2</sup> Die Stadtwerke Wetzikon AG übernimmt eine allfällige Nachzahlungsverpflichtung gegenüber der kantonalen Beamtenversicherungskasse für das bisherige Personal der Stadtwerke Wetzikon.

#### **Art. 17 Aufsicht**

- <sup>1</sup> Der Stadtrat beaufsichtigt die Stadtwerke Wetzikon AG. Er nimmt die Aufsichtspflichten gemäss § 27 Abs. 3 des kantonalen Wasserversorgungsgesetzes (WVG) wahr.
- <sup>2</sup> Die Stadtwerke Wetzikon AG erstattet dem Stadtrat jährlich Bericht über den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft.
- <sup>3</sup> Der Stadtrat kann von der Revisionsstelle der Stadtwerke Wetzikon AG zusätzliche Berichte zu speziellen Fragestellungen verlangen.
- <sup>4</sup> Die Einzelheiten zur Ausübung der Aufsicht durch die Stadt Wetzikon sind im Konzessionsvertrag geregelt.

#### **Art. 18 Zuständigkeiten**

Die Ausübung der Aktionärsrechte in der Stadtwerke Wetzikon AG und insbesondere die Vertretung der Aktien in der Generalversammlung erfolgen durch den Stadtrat.

#### **Art. 19 Haftung**

- <sup>1</sup> Für Verbindlichkeiten der Stadtwerke Wetzikon AG haftet ausschliesslich ihr Gesellschaftsvermögen. Vorbehalten bleibt die subsidiäre Ausfallhaftung der Stadt Wetzikon für widerrechtlich zugefügten Schaden, der durch die Stadtwerke Wetzikon AG nicht gedeckt werden kann.
- <sup>2</sup> Im Falle einer Auflösung der Stadtwerke Wetzikon AG hat die Stadt Wetzikon die Wasserversorgung samt Trinkwasserversorgung in Notlagen im Gemeindegebiet der Stadt Wetzikon sicherzustellen.
- <sup>3</sup> Die Stadtwerke Wetzikon AG ist verpflichtet, sich für ihre Risiken bei einer anerkannten Versicherungsgesellschaft in genügender Höhe zu versichern.

#### **Art. 20 Genehmigung**

- <sup>1</sup> Diese Verordnung wird unter Vorbehalt der Zustimmung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zur Rechtsformänderung der Stadtwerke Wetzikon in eine Aktiengesellschaft durch den Grossen Gemeinderat beschlossen.
- <sup>2</sup> Eine Anpassung dieser Verordnung bedarf der Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat.

## **Art. 21 Übergangsbestimmungen**

- <sup>1</sup> Die Stadtwerke Wetzikon AG erlässt spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung ein Personalreglement und schliesst mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtwerke einen neuen Arbeitsvertrag ab (Art. 15).
- <sup>2</sup> Bis zum Abschluss der neuen Arbeitsverträge richten sich die Anstellungsverhältnisse des Personals der Stadtwerke Wetzikon AG sinngemäss nach der bisher geltenden Personalverordnung vom 5. März 2002 und den Vollziehungsbestimmungen zur Personalverordnung vom 1. Januar 2011 der Stadt Wetzikon.
- <sup>3</sup> Die Erhebung von Gebühren, Kostenbeiträgen, Tarifen und Preisen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung fällig geworden sind, richtet sich nach dem bisherigen Recht.

## **Art. 22 Inkrafttreten**

- <sup>1</sup> Der Stadtrat setzt diese Verordnung auf 1. Juli 2016 in Kraft, sofern die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Rechtsformänderung der Stadtwerke Wetzikon in eine Aktiengesellschaft zugestimmt haben.
- <sup>2</sup> Mit der Inkraftsetzung dieser Verordnung sind das Organisationsreglement der Stadtwerke Wetzikon vom 27. Oktober 2014 und die weiteren dieser Verordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.
- <sup>3</sup> Die Verordnung über die Gebühren für Elektrizität, Erdgas und Wasser vom 25. November 2008 und die gestützt darauf erlassenen Tarife gelten weiter, bis die Stadtwerke Wetzikon AG die entsprechenden Vorschriften erlassen. Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt der Ausserkraftsetzung.

## KONZESSIONSVERTRAG MIT LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

**Stadt Wetzikon**, vertreten durch den Stadtrat, dieser wiederum vertreten durch Ruedi Rüfenacht, Stadtpräsident, und Marcel Peter, Stadtschreiber

im folgenden **Konzessionsgeberin** genannt

und

**Stadtwerke Wetzikon AG**, vertreten durch **XXX XXX**, Präsident des Verwaltungsrates, und Jürg Flückiger, **Geschäftsführer**

im folgenden **Konzessionsnehmerin** genannt

betreffend

1. **Inanspruchnahme von öffentlichen Sachen der Stadt Wetzikon für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt von Verteilanlagen für die Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung.**
2. **Leistungen der Konzessionsnehmerin an die Konzessionsgeberin im Zusammenhang mit der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung.**

## INHALTSVERZEICHNIS

---

|  |           |
|--|-----------|
| <b>Einleitung</b>  | <b>4</b>  |
| <b>I. ZWECK UND INHALT DES KONZESSIONSVERTRAGES UND DER KONZESSION</b>               | <b>4</b>  |
| 1. Gegenstand des Vertrages  | 4         |
| 2. Benutzung von öffentlichem Eigentum   | 4         |
| <b>II. BEGRIFFE</b>  | <b>5</b>  |
| 3. Begriff der Verteilanlagen  | 5         |
| <b>III. RECHTE UND PFLICHTEN DER PARTEIEN</b>  | <b>6</b>  |
| 4. Konzessionserteilung  | 6         |
| 5. Kostentragung   | 6         |
| 6. Erschliessungspflicht   | 6         |
| 7. Erstellungs-, Betriebs-, Erneuerungs- bzw. Erweiterungs- und Unterhaltungspflicht | 7         |
| 8. Ausnahmen von der unterbrochungslosen Betriebspflicht                             | 7         |
| 9. Versorgungspflicht  | 7         |
| 10. Koordinations- und Instandstellungspflicht                                       | 8         |
| 11. Vorhandrecht an Grundstücken   | 8         |
| 12. Informationspflicht  | 8         |
| 13. Datenschutz  | 9         |
| 14. Genehmigungsvorbehalt  | 9         |
| 15. Leitungskataster   | 9         |
| 16. Versicherungspflicht   | 9         |
| <b>IV. BESONDERE PFLICHTEN FÜR DIE ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG</b>                       | <b>9</b>  |
| 17. Öffentliche Strassenbeleuchtung  | 9         |
| 18. Städtische Photovoltaikanlagen   | 10        |
| <b>V. BESONDERE PFLICHTEN FÜR DIE WASSERVERSORGUNG</b>                               | <b>10</b> |
| 19. Öffentliche Brunnen  | 10        |
| 20. Löschwasserversorgung  | 10        |
| 21. Trinkwasserversorgung in Notlagen  | 11        |
| 22. Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland (GWVZO)                                 | 11        |
| <b>VI. FINANZIELLE LEISTUNGEN DER KONZESSIONSNEHMERIN (ABGABEN)</b>                  | <b>11</b> |
| 23. Konzessionsgebühr  | 11        |
| <b>VII. AUFSICHT</b>   | <b>11</b> |
| 24. Berichterstattung  | 11        |
| 25. Aufsicht in Bezug auf die Konzession   | 12        |
| <b>VIII. VERHÄLTNIS ZU DRITTEN</b>   | <b>12</b> |
| 26. Inhalt   | 12        |
| <b>IX. BEENDIGUNG DES KONZESSIONSVERTRAGES</b>                                       | <b>12</b> |
| 27. Vertragsdauer  | 12        |
| 28. Ordentliche Beendigung   | 12        |
| 29. Ausserordentliche Beendigung   | 13        |
| 30. Rückkaufsrecht   | 13        |
| 31. Umfang des Rückkaufs   | 13        |
| 32. Expertenkollegium für die Ermittlung des Kaufpreises                             | 14        |
| 33. Ernennung des Expertenkollegiums   | 14        |
| 34. Informationspflicht der Parteien   | 14        |
| 35. Kosten   | 14        |
| 36. Entscheidungsbefugnisse des Expertenkollegiums                                   | 14        |
| 37. Grundsätze für die Ermittlung des Kaufpreises                                    | 14        |
| 38. Genehmigung  | 14        |

|  |           |
|--|-----------|
| 39. Überbindung von Verträgen                | 15        |
| <b>X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>                | <b>15</b> |
| 40. Bereinigung bestehender Rechte           | 15        |
| 41. Kompetenz zum Abschluss dieses Vertrages | 15        |
| 42. Vertragsergänzung                        | 15        |
| 43. Salvatorische Klausel                    | 15        |
| 44. Anwendbares Recht                        | 16        |
| 45. Gerichtsstand                            | 16        |

ENTWURF

## **EINLEITUNG**

Die Stadtwerke Wetzikon wurden mit Wirkung auf den 1. Januar 2016 von einer unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. Obligationenrecht übertragen.

Für die Sicherstellung der Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser schliessen die Parteien gestützt auf **Art. 7 der Verordnung über die Stadtwerke Wetzikon AG vom XX. XXX XXXX** den nachfolgenden **Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung** ab.

### **I. ZWECK UND INHALT DES KONZESSIONSVERTRAGES UND DER KONZESSION**

#### **1. Gegenstand des Vertrages**

Dieser Vertrag regelt:

- a.) die Leistungen der Stadtwerke Wetzikon AG zugunsten der Stadt Wetzikon sowie die Leistungen der Stadt Wetzikon zugunsten der Stadtwerke Wetzikon AG;
- b.) die gegenseitige Information zwischen der Stadt Wetzikon und der Stadtwerke Wetzikon AG;
- c.) die Belieferung von Kundinnen und Kunden auf dem Gemeindegebiet der Stadt Wetzikon mit Elektrizität, Gas und Wasser;
- d.) die Koordination und die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Wetzikon und der Stadtwerke Wetzikon AG;
- e.) die Einzelheiten der Beanspruchung des öffentlichen Grund und Bodens durch die Stadtwerke Wetzikon AG;
- f.) die der Stadt Wetzikon zu entrichtenden Konzessionsgebühren
- g.) die Einzelheiten der Aufsicht der Stadt Wetzikon in Bezug auf die an die Stadtwerke Wetzikon AG übertragenen Aufgaben.

#### **2. Benutzung von öffentlichem Eigentum**

Für die Benutzung von öffentlichem Eigentum (z.B. Grundstücke wie Strassen, Wege, Plätze aber ohne Gebäude usw.) zum Zwecke der Verteilung von Elektrizität, Gas und Wasser durch Anlagen der Konzessionsnehmerin sind keine besonderen Durchleitungs- und Baurechte erforderlich. Diese sind unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Konzessionsgeberin mit dem vorliegenden Konzessionsvertrag generell erteilt.

Die Erstellung von Hochbauten, Mitbenutzung von Gebäuden sowie von komplexen Tiefbauten ist im Rahmen separater Verträge sachen- und grundbuchrechtlich zu regeln und angemessen zu entschädigen.

Im Falle einer Veräußerung von öffentlichem Eigentum an Dritte (z.B. Übertragung einer Straßenfläche an Private) sind vorgängig die betroffenen Rechte im Rahmen von Dienstbarkeiten zu regeln und mit entsprechenden Grundbucheinträgen zu bereinigen und zu sichern. Diese betriebsnotwendigen Sachenrechte sind kostenlos zu gewähren. Die Konzessionsgeberin sichert für deren Begründung und Eintragung im Grundbuch ihre Mitwirkung zu.

## **II. BEGRIFFE**

### **3. Begriff der Verteilanlagen**

Unter den Begriff Verteilanlagen im Sinne dieses Vertrages fallen folgende Anlagenteile:

#### **a. Elektrizitätsversorgung**

- alle ober- und unterirdischen Hoch- oder Niederspannungsanlagen für die Erzeugung, Speicherung, Übertragung und Verteilung von Elektrizität bis zur Eingangsklemme des Hauptsicherungskastens, insbesondere:
  - Freileitungen
  - Kabel
  - Transformatorenstationen
  - Verteilkabinen
  - Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen
  - sowie andere Verteilanlagen.

#### **b. Gasversorgung**

- alle ober- und unterirdischen Hoch- oder Niederdruckanlagen für die Erzeugung, Speicherung, Übertragung und Verteilung von Gas bis zum Abstellhahn beim Gebäudeeintritt, insbesondere:
  - alle Leitungen
  - Druck-, Reduzier- und Messstationen (DRM)
  - Speicheranlagen
  - Tankstellen
  - Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen
  - sowie andere Verteilanlagen.

#### **c. Wasserversorgung**

- alle ober- und unterirdischen Anlagen für die Gewinnung, Speicherung, Fortleitung und Verteilung von Wasser bis zum Abstellhahn beim Gebäudeeintritt, insbesondere:

- alle Leitungen inkl. Druck- und Hauptleitungen
- Pumpwerke
- Speicherwerke (Wasserreservoirs, usw.)
- Hydrantenanlage
- technische Einrichtungen von öffentlichen Brunnen (exkl. Brunnen)
- Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen
- sowie andere Verteilanlagen.

### **III. RECHTE UND PFLICHTEN DER PARTEIEN**

#### **4. Konzessionserteilung**

Mit der vorliegenden Konzession räumt die Konzessionsgeberin der Konzessionsnehmerin zum Zweck der Erstellung und des Betriebs der Verteilanlagen (vgl. Ziffer 3) ein exklusives Sondernutzungsrecht ein.

Die Konzessionsgeberin verpflichtet sich, das Sondernutzungsrecht während der Dauer des Konzessionsvertrages keinem Dritten einzuräumen und selbst keine Anlagen und Einrichtungen zur Verteilung und Abgabe von Elektrizität, Gas und Wasser zu erstellen und zu betreiben und Dritten insbesondere keine Durchleitungs- oder Baurechte zum Zwecke der Verteilung und Abgabe von Elektrizität, Gas und Wasser im Gemeindegebiet einzuräumen.

Für weitere leitungsgebundene Güter kann der Stadtrat entsprechende Konzessionen erteilen.

#### **5. Kostentragung**

Die Konzessionsgeberin verpflichtet sich, der Konzessionsnehmerin während der Vertragsdauer das in ihrem Gemeindegebiet gelegene öffentliche Grundeigentum für die Erstellung und den Betrieb von ober- und unterirdischen Anlagen zur Verteilung und Abgabe von Elektrizität, Gas und Wasser sowie allfällig weiterer Dienstleistungen ohne zusätzliche Kosten als die in diesem Vertrag genannten zur Verfügung zu stellen.

#### **6. Erschliessungspflicht**

Die Konzessionsnehmerin verpflichtet sich, das Gemeindegebiet der Stadt Wetzikon nach Massgabe der öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu erschliessen.

Die Konzessionsgeberin ist verpflichtet, die Konzessionsnehmerin vor dem Erlass von Energieplänen und Erschliessungsplänen sowie entsprechenden Vorschriften anzuhören.

## **7. Erstellungs-, Betriebs-, Erneuerungs- bzw. Erweiterungs- und Unterhaltungspflicht**

Die Konzessionsnehmerin ist berechtigt und im Rahmen des vorliegenden Konzessionsvertrages verpflichtet, die für die Verteilung von Elektrizität, Gas und Wasser notwendigen Anlagen in, auf oder über öffentlichem Grund und Boden nach dem anerkannten Stand der Technik im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten und nach den Grundsätzen der gesetzlichen Qualitätsmassstäben zu erstellen, zu betreiben, zu erneuern, zu erweitern und zu unterhalten.

## **8. Ausnahmen von der unterbrochslosen Betriebspflicht**

Die Pflicht, die Verteilanlagen unterbrochslos zu betreiben, entfällt bei:

- höherer Gewalt
- ausserordentlichen Notlagen und Ereignissen
- notwendigem Betriebsunterhalt
- Betriebsstörungen in den Produktions-, Versorgungs- und Verteilanlagen
- Gefahren für Personen, Tiere und Sachen
- Vertragsverletzungen durch Kunden
- Ressourcenmangel und Einschränkungen in Spitzenlastzeiten
- behördlichen Einschränkungen
- kriegerischen Handlungen.

Diese Pflicht entfällt auch bei analogen Vorfällen in vorgelagerten Netzen.

## **9. Versorgungspflicht**

Die Konzessionsnehmerin verpflichtet sich, die angeschlossenen Liegenschaften im Gemeindegebiet der Stadt Wetzikon gemäss den übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen und einschlägigen Branchenvorgaben zu versorgen.

Die Versorgungspflicht kann unter denselben Voraussetzungen wie gemäss Ziffer 8 sowie bei ausserordentlichen Notlagen und Ereignissen (z.B. Verunreinigung von Quellen, saisonalen Trockenzeiten, Produktionseinschränkungen, Lieferstörungen) eingeschränkt werden.

Bei Problemen in der Beschaffung von Elektrizität, Gas und Wasser aus Gründen, welche nicht die Konzessionsnehmerin zu vertreten hat, entfällt die Versorgungspflicht. Bei sich abzeichnenden Problemen in der Beschaffung von Elektrizität, Gas und Wasser oder anderen nicht von der Konzessionsnehmerin zu vertretenden Gründen ist diese berechtigt, Massnahmen zu ergreifen, die im Interesse der Aufrechterhaltung einer ausreichenden Grundversorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser notwendig sind.

Für Schäden, ausgelöst durch solche Unterbrechungen bzw. Einschränkungen, haftet die Konzessionsnehmerin nicht. Für Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten an den Verteilanlagen für Elektrizität, Gas und Wasser ist die Konzessionsnehmerin berechtigt, die Lieferung mit Elektrizität, Gas und Wasser kurzfristig zu unterbrechen. Soweit möglich werden derartige

Unterbrechungen den Kunden rechtzeitig mitgeteilt. Nach Möglichkeit wird auf deren Bedürfnisse Rücksicht genommen.

#### **10. Koordinations- und Instandstellungspflicht**

Die Arbeiten im Strassengebiet sind mit den zuständigen Behörden der Stadt Wetzikon, mit den zuständigen kantonalen Amtsstellen und Werkeigentümern zu koordinieren. Die erforderlichen Aufgrabungsbewilligungen bleiben vorbehalten und sind vorgängig einzuholen.

Die Arbeiten sind schnell, nach einem vorgängig zu genehmigenden Terminplan und entsprechend den Weisungen des Eigentümers des Strassengebietes auszuführen.

Die Konzessionsnehmerin hat den (öffentlichen) Grund, den sie für die Erstellung, Änderung und den Unterhalt ihrer Anlagen beansprucht, auf ihre Kosten wieder instand zu setzen, soweit für gemeinsame Arbeiten nicht ein Kostenteiler zu vereinbaren ist.

#### **11. Vorhandrecht an Grundstücken**

Benötigt die Konzessionsnehmerin Grundstücke, die sich in ihrem Eigentum befinden oder an denen sie ein Baurecht hat, nicht mehr für ihre betrieblichen Zwecke, so hat sie den Stadtrat schriftlich darauf hinzuweisen. Der Stadtrat hat das Recht, innerhalb der folgenden 60 Tage das Vorhandrecht geltend zu machen und der Konzessionsnehmerin schriftlich seine Kaufabsicht mitzuteilen. Können sich die Parteien nicht über den Kaufpreis einigen, ist das Verfahren nach Ziffer 32 ff. des Konzessionsvertrags einzuleiten.

#### **12. Informationspflicht**

Die Konzessionsnehmerin verpflichtet sich, die Stadt Wetzikon über wesentliche Vorgänge, die von öffentlichem Interesse sind oder im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser stehen, zeitgerecht zu informieren.

Die Konzessionsnehmerin informiert die betroffenen Strasseneigentümer sowie bei wichtigen Vorhaben die Öffentlichkeit über geplante Arbeiten an Anlagen, die Strassengebiet in Anspruch nehmen.

Die Konzessionsgeberin und die Konzessionsnehmerin stellen sich gegenseitig alle erforderlichen Planunterlagen und Kundendaten, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz, unentgeltlich für den internen Gebrauch zur Verfügung und stimmen diese aufeinander ab.

### **13. Datenschutz**

Der Konzessionsnehmerin wird das Recht eingeräumt, die für die Auftrags Erfüllung notwendigen Personen- und Liegenschaftsdaten bei der Stadt Wetzikon zu beziehen. Die Personendaten dürfen durch die Konzessionsnehmerin und deren Beauftragte nur zum Zweck der Erfüllung dieses Vertrags bzw. der übertragenen Aufgaben bearbeitet und verwendet werden. Die von ihr erhobenen Personen- und Liegenschaftsdaten werden der Stadt Wetzikon ebenfalls zur Verfügung gestellt. Die Konzessionsnehmerin hat durch angemessene organisatorische Massnahmen sicherzustellen, dass die Personendaten gegen unbefugtes Bearbeiten geschützt sind.

Die Konzessionsnehmerin ist zur Sicherstellung, Registrierung und Aufbewahrung aller Dokumente verpflichtet. Es sind die kantonalen Archivierungsvorschriften und Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

### **14. Genehmigungsvorbehalt**

Leitungsnetze und die dazugehörigen Produktions- und Versorgungsanlagen, welche zur Erfüllung des Leistungsauftrags gemäss Art. 3 der Verordnung über die Stadtwerke Wetzikon AG vom XX. XXX XXXX dienen, sollen grundsätzlich im vollständigen Eigentum der Konzessionsnehmerin bleiben.

Wenn es aufgrund von übergeordneten Vorschriften oder aus betrieblichen und technischen Gründen erforderlich ist, können Anlagen und Teile des Leitungsnetzes veräussert werden. Sofern der Anlagenrestwert der zu veräusserten Aktiven CHF 1'000'000 übersteigt, ist die vorgängige Zustimmung des Stadtrats der Stadt Wetzikon einzuholen.

### **15. Leitungskataster**

Die Konzessionsnehmerin ist verpflichtet, den technischen und geometrischen Leitungs- und Anlagenkataster mit den Vermessungsdaten laufend digital nachzuführen.

### **16. Versicherungspflicht**

Die Konzessionsnehmerin verpflichtet sich, bei einer anerkannten Sachversicherungsgesellschaft eine Betriebs- und Haftpflichtversicherung in genügender Höhe abzuschliessen.

## **IV. BESONDERE PFLICHTEN FÜR DIE ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG**

### **17. Öffentliche Strassenbeleuchtung**

Die zur öffentlichen Strassenbeleuchtung gehörenden Installationen stehen im Eigentum der Stadt Wetzikon.

Die Konzessionsnehmerin erstellt, erneuert und betreibt im Auftrag und auf Rechnung der Konzessionsgeberin die öffentliche Strassenbeleuchtung gemäss separater Vereinbarung.

#### **18. Städtische Photovoltaikanlagen**

Die aus dem Rahmenkredit 2013-2017 finanzierten städtischen Photovoltaikanlagen verbleiben im Eigentum der Stadt Wetzikon.

Die Konzessionsnehmerin baut, betreibt und unterhält im Auftrag und auf Rechnung der Konzessionsgeberin die städtischen Photovoltaikanlagen gemäss separater Vereinbarung.

### **V. BESONDERE PFLICHTEN FÜR DIE WASSERVERSORGUNG**

#### **19. Öffentliche Brunnen**

Die Brunnen sind im Eigentum der Konzessionsgeberin, die Zuleitungen sind im Eigentum der Konzessionsnehmerin. Bei einer Beendigung des Konzessionsverhältnisses gehen die Zuleitungen entschädigungslos ins Eigentum der Stadt Wetzikon über.

Die Konzessionsnehmerin erstellt, erneuert und betreibt im Auftrag und auf Rechnung der Konzessionsgeberin die öffentlichen Brunnen zu marktüblichen Preisen. Über Art und Betrieb entscheidet die Konzessionsgeberin auf Vorschlag der Konzessionsnehmerin. Die Wasserlieferungen werden gemessen und zu marktüblichen Preisen der Stadt Wetzikon verrechnet.

#### **20. Löschwasserversorgung**

Die Konzessionsgeberin überträgt der Konzessionsnehmerin die Verpflichtung der Versorgung mit Löschwasser.

Die unentgeltliche Wasserabgabe zu Feuerlöschzwecken erfolgt über die an das Verteilnetz angeschlossenen Hydranten. Die Konzessionsnehmerin erstellt, betreibt und unterhält die Hydrantenanlage (Zuleitungen und Hydranten). Die Konzessionsnehmerin hat sicherzustellen, dass diese jederzeit funktionstüchtig und einsatzbereit ist.

Die Hydrantenanlage ist mit den dazugehörigen Schiebern und Zuleitungen im Eigentum der Konzessionsnehmerin. Bei einer Beendigung des Konzessionsverhältnisses gehen sie entschädigungslos ins Eigentum der Stadt Wetzikon über.

Die Stadt Wetzikon leistet für neue Investitionen im Bereich von Reservoirs und Leitungen zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung sowie den Betrieb und Unterhalt der Hydranten angemessene Beiträge. Die von der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt geleisteten Beiträge stehen der Konzessionsnehmerin zu.

## **21. Trinkwasserversorgung in Notlagen**

Die Verantwortung für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen ist bei der Stadt Wetzikon.

Im Rahmen des Notwasserversorgungskonzepts der Stadt Wetzikon und nach deren Weisungen trifft die Konzessionsnehmerin als Betreiberin der Wasserversorgung die erforderlichen Massnahmen zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen für die Stadt Wetzikon.

## **22. Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland (GWVZO)**

Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit in der Wasserversorgung übernimmt die Konzessionsnehmerin die Verpflichtungen der Stadt Wetzikon in der Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland (GWVZO). Sie tritt anstelle der Stadt Wetzikon in den bestehenden Gesellschaftervertrag vom 29. Oktober 1979 ein.

## **VI. FINANZIELLE LEISTUNGEN DER KONZESSIONSNEHMERIN (ABGABEN)**

### **23. Konzessionsgebühr**

Die Konzessionsnehmerin entrichtet der Stadt Wetzikon für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes und die mit der Konzession verbundenen Exklusivitätsrechte für die Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser eine Konzessionsgebühr, welche jährlich im Rahmen der Bestimmungen der **Verordnung über die Stadtwerke Wetzikon AG vom XX. XXX XXXX** angepasst werden kann. Die Einzelheiten sind im Anhang 1 geregelt.

## **VII. AUFSICHT**

### **24. Berichterstattung**

Die Konzessionsnehmerin hat der Konzessionsgeberin alljährlich einen Geschäftsbericht mit Lagebericht und Jahresrechnung zur Verfügung zu stellen. Dieser berücksichtigt die aktienrechtlichen Vorgaben von Art. 958 ff. und Art. 961 ff. Obligationenrecht sowie die jeweiligen spezialgesetzlichen Bestimmungen und die regulatorischen Branchenvorgaben. Zusätzlich beinhaltet er folgende Bestandteile:

- Geldflussrechnung
- Anlagespiegel der Sachanlagen
- Erläuterungen der wesentlichen Positionen der Erfolgsrechnung und der Bilanz sowie deren Veränderungen zum Vorjahr.

Der Lagebericht und die Jahresrechnung sind zu veröffentlichen.

Die Konzessionsnehmerin erstattet der Konzessionsgeberin jährlich Bericht über die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben in der Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser. Die Rechnungen der einzelnen Geschäftsfelder sind separat zu führen und transparent auszuweisen. Ausserdem informiert die Konzessionsnehmerin die Konzessionsgeberin jährlich sowie in ausserordentlichen Fällen über den Geschäftsverlauf.

#### **25. Aufsicht in Bezug auf die Konzession**

Die Konzessionsnehmerin untersteht in Bezug auf die in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen der Aufsicht des Stadtrates der Stadt Wetzikon.

### **VIII. VERHÄLTNIS ZU DRITTEN**

#### **26. Inhalt**

Das Verhältnis zwischen der Konzessionsnehmerin und ihren Kunden richtet sich im Wesentlichen nach den von der Konzessionsnehmerin aufgestellten jeweils gültigen Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für die Abgabe von Elektrizität, Gas und Wasser sowie allfälligen weiteren Dienstleistungen.

Für spezielle Fälle, insbesondere für Kunden mit ausserordentlichen Lieferanforderungen, kann die Konzessionsnehmerin besondere Vereinbarungen vorsehen.

### **IX. BEENDIGUNG DES KONZESSIONSVERTRAGES**

#### **27. Vertragsdauer**

Dieser Vertrag tritt am 1. Juli 2016 in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Der Vertrag kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden, erstmals per 30. Juni 2036. Wird von der Kündigungsmöglichkeit keinen Gebrauch gemacht, so verlängert sich der Vertrag jeweils mit derselben Kündigungsfrist um jeweils weitere fünf Jahre.

#### **28. Ordentliche Beendigung**

Das Konzessionsverhältnis erlischt ordentlich:

- durch Zeitablauf (Kündigung)
- durch Auflösung der Konzessionsnehmerin (mit oder ohne Liquidation)
- durch Übereinkunft.

Die Konzessionsnehmerin kann nicht einseitig auf die Konzessionsausübung verzichten.

## **29. Ausserordentliche Beendigung**

Der Stadtrat ist berechtigt, das Konzessionsverhältnis unverzüglich vor Ablauf der Vertragsdauer zu beenden, wenn:

- a.) die letzte Jahresbilanz der Konzessionsnehmerin zeigt, dass das Aktienkapital und die gesetzlichen Reserven der Stadtwerke Wetzikon AG nicht mehr gedeckt sind;
- b.) die Konzessionsnehmerin ihre gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten schwerwiegend und wiederholt verletzt.

## **30. Rückkaufsrecht**

Kommt bei Beendigung des Konzessionsvertrags kein neuer Konzessionsvertrag mit der bisherigen Konzessionsnehmerin zustande bzw. ist ein Abschluss eines Vertrags wegen Auflösung der Konzessionsnehmerin oder ausserordentlichen Beendigung nach Ziffer 29 nicht möglich, dann muss die Stadt Wetzikon entweder die Konzession mit der Pflicht zur Übernahme der Anlagen einer neuen Körperschaft erteilen oder selbst sämtliche Anlagen der bisherigen Konzessionsnehmerin übernehmen. Zu diesem Zweck steht der Konzessionsgeberin an sämtlichen im Eigentum der Konzessionsnehmerin stehenden Anlagen, die der Versorgung des Gemeindegebiets der Stadt Wetzikon mit Elektrizität, Gas und Wasser dienen, ein Rückkaufrecht zu. Dieses ist innert 60 Tagen seit Beendigung des Konzessionsvertrages durch die Stadt Wetzikon anzumelden.

## **31. Umfang des Rückkaufs**

Vom Rückkauf sind umfasst:

- sämtliche der Konzessionsnehmerin gehörenden Grundstücke mit allen Bestandteilen und Zugehör;
- sämtliche der Konzessionsnehmerin zustehenden Rechte an fremden Grund und Boden (z.B. Real- und Personaldienstbarkeiten);
- sowie die auf öffentlichem oder privatem Grund und Boden errichteten Anlagen, welche der Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser dienen.

Auch Grundstücke, Rechte und Anlagen, die der Versorgung Dritter dienen, werden vom Rückkauf umfasst.

**32. Expertenkollegium für die Ermittlung des Kaufpreises**

Sobald Gewissheit darüber besteht, dass die Anlagen in das Eigentum der Stadt Wetzikon zurückfallen, bestimmen die Parteien, falls sie sich auf den Kaufpreis nicht einigen können, ein Expertenkollegium, das den Kaufpreis für die Anlagen festzusetzen hat.

**33. Ernennung des Expertenkollegiums**

Die Experten werden wie folgt bestimmt: Jede Partei ernennt einen Experten. Diese beiden Experten bestimmen gemeinsam einen Obmann.

**34. Informationspflicht der Parteien**

Die Parteien sind verpflichtet, dem Expertenkollegium sämtliche von ihm gewünschten Aufschlüsse zu erteilen und ihm sämtliche gewünschten Bücher und Belege zur Einsicht zu unterbreiten.

**35. Kosten**

Die Kosten des Expertenkollegiums werden von den Parteien je zur Hälfte getragen. Der Entscheid des Expertenkollegiums ist endgültig und für beide Parteien verbindlich.

**36. Entscheidungsbefugnisse des Expertenkollegiums**

Das Expertenkollegium entscheidet auch über eine allfällige Einräumung von Mitbenützungsrchten und die Höhe der zu entrichtenden Entschädigungen.

**37. Grundsätze für die Ermittlung des Kaufpreises**

Der Kaufpreis für die Anlagen wird nach den im Zeitpunkt der Übertragung der Stadtwerke Wetzikon in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft massgebenden Grundsätzen ermittelt.

**38. Genehmigung**

Der Stadtrat kann durch schriftliche Erklärung binnen 30 Tagen seit Kenntnisnahme des aufgrund der Bewertung festgelegten Kaufpreises entweder auf die Ausübung des Rückkaufrechts verzichten oder erklären, dass er den mit der Beendigung des Konzessionsverhältnisses verbunden Rückkauf der Anlagen der Konzessionsnehmerin dem zuständigen Gemeindeorgan zur Genehmigung vorlegt.

Nach erfolgter Genehmigung des Rückkaufs ist der Stadtrat beauftragt, die erforderlichen Handlungen zur Rückübertragung der Versorgungsanlagen und zur künftigen Sicherstellung der Versorgung der Stadt Wetzikon mit Elektrizität, Gas und Wasser vorzunehmen.

Wird der Rückkauf abgelehnt, sind die Parteien verpflichtet, anderweitige Lösungen zur Sicherstellung der Versorgung der Stadt Wetzikon mit Elektrizität, Gas und Wasser zu suchen.

### **39. Überbindung von Verträgen**

Mit der Rückübertragung der Anlagen an die Konzessionsgeberin gehen sämtliche Verträge, welche für die Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser von Bedeutung sind (Verträge mit Lieferanten, Kunden, anderen Gemeinden, usw.), auf die Stadt Wetzikon über.

## **X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **40. Bereinigung bestehender Rechte**

Die Einzelheiten einer allenfalls erforderlichen Bereinigung bestehender Rechte werden separat geregelt und vereinbart.

### **41. Kompetenz zum Abschluss dieses Vertrages**

Gemäss Art. 7 der Verordnung über die Stadtwerke Wetzikon AG vom XX. XXX XXXX ist der Stadtrat der Stadt Wetzikon zum Abschluss dieses Vertrages ermächtigt.

### **42. Vertragsergänzung**

Sollten Tatbestände, die mit dem Konzessionsverhältnis zusammenhängen, durch diesen Vertrag nicht geregelt sein, sich aber als regelungsbedürftig erweisen, verpflichten sich die Vertragspartner, eine Regelung zu treffen, die den Grundsätzen dieses Vertrages entspricht. Der Einleitung dieses Vertrages kommt dabei wegleitende Bedeutung zu.

### **43. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird der übrige Teil dieser Vereinbarung dadurch nicht berührt. Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Klausel ist diese durch solch eine wirksame Klausel zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine Lücke offenbar wird. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für diesen Fall eine neue Regelung zu treffen, die dem gewollten Zweck entspricht.

**44. Anwendbares Recht**

Auf diesen Konzessionsvertrag ist schweizerisches Recht anwendbar.

**45. Gerichtsstand**

Zuständig für Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind ausschliesslich die Gerichte des Kantons Zürich.

Wetzikon, XX. XXX XXXX

Für die Konzessionsgeberin  
**Stadt Wetzikon**

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

\_\_\_\_\_  
(Ruedi Rüfenacht)

\_\_\_\_\_  
(Marcel Peter)

Wetzikon, XX. XXX XXXX

Für die Konzessionsnehmerin:  
**Stadtwerke Wetzikon AG**

Der Präsident des Verwaltungsrates:

Der Geschäftsführer:

\_\_\_\_\_  
(XXX XXX)

\_\_\_\_\_  
(Jürg Flückiger)

## KONZESSIONSGEBÜHR

### Präzisierung zu Ziffer 23 des Konzessionsvertrages

Die Konzessionsgebühr der Stadtwerke Wetzikon AG an die Stadt Wetzikon bemisst sich auf der Grundlage der Einwohnerzahl der Stadt Wetzikon (Stand per 31. Dezember). Die Konzessionsgebühr wird von der Stadtwerke Wetzikon AG pro Stromzähler erhoben und den Stromkundinnen und Stromkunden auf dem Gemeindegebiet der Stadt Wetzikon in Rechnung gestellt. Sie wird jährlich angepasst, wobei die Konzessionsgeberin eine Änderung bis jeweils spätestens am 30. Juni für das Folgejahr der Konzessionsnehmerin mitzuteilen hat. Die jährliche Konzessionsgebühr wird gemäss folgender Formel berechnet:

$$KG_t = \left( \frac{Bev_{t-2}}{Bev_{2013}} \right) KG_{2013}$$

Die jährliche Konzessionsgebühr pro Stromzähler wird gemäss folgender Formel berechnet:

$$kg_t = \left( \frac{KG_t}{SZ_{t-2}} \right)$$

Die einzelnen Grössen haben folgende Bedeutung:

- KG: Konzessionsgebühr
- kg: Konzessionsgebühr pro Stromzähler
- SZ: Anzahl der Stromzähler auf dem Gemeindegebiet der Stadt Wetzikon
- Bev: Bevölkerungszahl der Stadt Wetzikon per 31. Dezember
- t: Jahr ( $t \geq 2015$ )

Wetzikon, XX. XXX XXXX

Für die Konzessionsgeberin  
**Stadt Wetzikon**

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

\_\_\_\_\_  
(Ruedi Rüfenacht)

\_\_\_\_\_  
(Marcel Peter)

Wetzikon, XX. XXX XXXX

Für die Konzessionsnehmerin:  
**Stadtwerke Wetzikon AG**

Der Präsident des Verwaltungsrates:

Der Geschäftsführer:

---

(XXX XXX)

---

(Jürg Flückiger)

ENTWURF

# STATUTEN

der

## **Stadtwerke Wetzikon AG**

mit Sitz in Wetzikon

ENTWURF

## I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft

### Art. 1

Firma, Sitz, Dauer Unter der Firma **Stadtwerke Wetzikon AG** besteht auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. OR mit Sitz in Wetzikon.

### Art. 2

Zweck Die Gesellschaft bezweckt die Erzeugung, Beschaffung, Speicherung, Übertragung und Verteilung sowie die sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Versorgung des Gemeindegebiets der Stadt Wetzikon und anderer Gemeinden sowie von Wiederverkäufern und Endkunden mit Elektrizität, Gas und Wasser.

Die Gesellschaft kann weitere Dienstleistungen im Bereich der Versorgung mit leitungsgebundenen und nicht leitungsgebundenen Gütern erbringen. Sie kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder diese erwerben sowie Liegenschaften erwerben, verwalten und veräussern.

## II. Aktienkapital und Aktien

### Art. 3

Aktienkapital Das Aktienkapital beträgt CHF 100'000.00 (CHF Hunderttausend). Es ist eingeteilt in 1'000 Aktien von je CHF 100.00, welche auf den Namen lauten. Das Aktienkapital ist zu 100% liberiert.

Anstelle von Aktien können Aktienzertifikate in beliebiger Höhe ausgegeben werden.

### Art. 4

Aktienbuch Die Gesellschaft hat durch den Verwaltungsrat über die Namenaktien ein Aktienbuch zu führen, in welchem die Eigentümer und Nutzniesser der Namenaktien mit Name und Adresse eingetragen werden.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist (Art. 686 OR).

### Art. 5

Übertragungsbeschränkungen Die Namenaktien können nur mit Zustimmung der Generalversammlung übertragen werden. Die Generalversammlung kann die Zustimmung aus wichtigen Gründen verweigern. Wichtige Gründe liegen vor:

- wenn der Erwerber direkt oder indirekt in einem Konkurrenzverhältnis zur Gesellschaft steht bzw. für eine direkte oder indirekte Konkurrentin tätig ist und eine Beteiligung am Aktienkapital von über 10% erlangen würde; Konkurrenten sind Elektrizitäts-, Gas- und andere Versorgungsunternehmen.
- wenn durch die Veräusserung der Aktien an die Erwerbenden das Unternehmen in seiner wirtschaftlichen Unabhängigkeit und Selbständigkeit gefährdet werden könnte; die wirtschaftliche Unabhängigkeit und Selbständigkeit gilt dann als gefährdet, wenn der Erwerber eine Beteiligung am Aktienpaket von über 10% erlangen würde.

Die Generalversammlung kann das Gesuch um Zustimmung ferner ablehnen,

wenn sie den Veräussernden der Aktien anbietet, die Aktien für die Gesellschaft, für andere Aktionäre oder für Dritte zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen (Art. 685b Abs. 1 OR).

Die Gesellschaft kann überdies die Eintragung in das Aktienbuch verweigern, wenn die Erwerbenden nicht ausdrücklich erklären, dass sie die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben haben (Art. 685b Abs. 3 OR).

Sind die Namenaktien durch Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann die Generalversammlung das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn sie den Erwerbenden die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet (Art. 685b Abs. 4 OR).

Der Verwaltungsrat regelt die Zuteilung der übernommenen Aktien an andere Aktionäre oder Dritte.

#### **Art. 6**

Bezugsrecht

Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals durch Ausgabe neuer Aktien haben die bisherigen Aktionäre ein Bezugsrecht im Verhältnis ihres bisherigen Aktienbesitzes, sofern die Generalversammlung dieses Recht nicht aus wichtigen Gründen einschränkt oder ausschliesst. Wichtige Gründe sind insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Mitarbeitenden.

Die Generalversammlung setzt die Emissionsbedingungen fest, sofern sie nicht durch Beschluss den Verwaltungsrat dazu ermächtigt. Der Verwaltungsrat setzt die Modalitäten fest und gibt diese den bezugsberechtigten Aktionären bekannt.

### **III. Organisation der Gesellschaft**

#### **Art. 7**

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Generalversammlung;
2. der Verwaltungsrat;
3. die Revisionsstelle.

#### **1. Die Generalversammlung**

#### **Art. 8**

Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Die Generalversammlung findet am Gesellschaftssitz oder an einem andern vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Ort statt.

Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres abgehalten.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden nach Bedarf statt.

Einer oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, können schriftlich unter Angabe des Zweckes die Einberufung einer Generalversammlung verlangen (Art. 699 Abs. 3 OR).

#### **Art. 9**

Einberufung Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

#### **Art. 10**

Einladung Die Generalversammlung ist mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einzuberufen. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Innert der gleichen Frist liegen die Akten der zu behandelnden Geschäfte am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht für die Aktionäre auf.

Die Durchführung von Universalversammlungen gemäss Art. 701 OR bleibt vorbehalten.

#### **Art. 11**

Vorsitz, Protokoll Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Nötigenfalls wird der Vorsitzende von der Generalversammlung bezeichnet.

Der Präsident bzw. der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt den Protokollführer, der nicht Aktionär zu sein braucht.

Das Protokoll ist durch den Präsidenten bzw. Vorsitzenden der Generalversammlung und den Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

#### **Art. 12**

Stimmrecht, Vertretung Jede Aktie besitzt an der Generalversammlung eine Stimme. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 693 Abs. 3 OR.

Jeder Aktionär kann sich durch einen anderen Aktionär vertreten lassen. Der Vertreter hat sich, wenn er nicht gesetzlicher Vertreter ist, durch schriftliche Vollmacht auszuweisen. Über die Anerkennung der Vollmachten entscheidet der Verwaltungsrat.

#### **Art. 13**

Beschlussfassung, Wahlen Die Generalversammlung kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden und vertretenen Aktien Beschlüsse fassen und Wahlen vollziehen, sofern das Gesetz nicht eine bestimmte Aktienvertretung zwingend verlangt. Die Generalversammlung beschliesst und wählt mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, unter Ausschluss der leeren und ungültigen Stimmen, soweit nicht zwingendes Recht etwas anderes vorschreibt.

Für die Festsetzung und Änderung der Statuten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und der vertretenen Aktiennennwerte erforderlich.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss bzw. eine Wahl als nicht zustande gekommen.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Präsident bzw. der Vorsitzende der Generalversammlung die geheime Stimmabgabe anordnet oder die Generalversammlung diese beschliesst.

## **Art. 14**

Befugnisse

In die ausschliessliche Befugnis der Generalversammlung fallen folgende Geschäfte:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie des Präsidenten des Verwaltungsrates;
3. Beschlussfassung über das Reglement betreffend die Entschädigung des Verwaltungsrates;
4. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
5. Genehmigung des Jahresberichtes des Verwaltungsrates;
6. Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Abnahme des Berichtes der Revisionsstelle;
7. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere Festsetzung der Dividende;
8. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie aller weiteren mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
9. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Die Generalversammlung darf die Jahresrechnung nur dann abnehmen und die Verwendung des Bilanzgewinns beschliessen, wenn ein Revisionsbericht vorliegt.

## **Art. 15**

Auskunft, Einsicht

Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Generalversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und von der Revisionsstelle über die Durchführung und das Ergebnis ihrer Prüfung zu verlangen.

Die Geschäftsbücher und Korrespondenzen können nur mit ausdrücklicher Ermächtigung der Generalversammlung oder durch Beschluss des Verwaltungsrates und unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses eingesehen werden.

Jeder Aktionär kann in der Generalversammlung beantragen, bestimmte Sachverhalte durch eine Sonderprüfung abklären zu lassen, sofern dies zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und er das Recht auf Auskunft oder das Recht auf Einsicht bereits ausgeübt hat.

## **2. Der Verwaltungsrat**

### **Art. 16**

Mitgliederzahl,  
Wahl, Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern. Er wird jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Amtsdauer endet mit dem Tag der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung.

Ein Mitglied gehört dem Stadtrat der Stadt Wetzikon an. Die anderen Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht Mitglieder des Stadtrates der Stadt Wetzikon sein.

Der Verwaltungsrat ist so zu wählen, dass die erforderlichen Fachkompetenzen und die verschiedenen Anspruchsgruppen möglichst angemessen vertreten sind.

Die Mitglieder sind jederzeit wieder wählbar. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Als Sekretär kann auch eine Person bezeichnet werden, die nicht dem Verwaltungsrat angehört.

#### **Art. 17**

Einberufung

Der Verwaltungsrat ist durch den Präsidenten unter Einhaltung einer Frist von mindestens fünf Tagen einzuberufen, wenn es der Präsident oder ein Mitglied, die Revisionsstelle oder die Geschäftsführung als erforderlich erachten.

#### **Art. 18**

Beschlussfähigkeit,  
Beschlussfassung,  
Protokoll

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Präsident führt den Vorsitz.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkulationsbeschluss ist gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates zugestimmt hat. Zirkulationsbeschlüsse sind in das nächste Protokoll des Verwaltungsrates aufzunehmen.

Die Protokolle sind vom Verwaltungsrat jeweils in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

#### **Art. 19**

Befugnisse

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Insbesondere hat er von Gesetzes wegen die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen; somit Entwicklung der strategischen Ziele, Festlegung der Mittel zur Erreichung derselben, Festlegung der Geschäftspolitik;
2. Festlegung der Organisation;
3. Erlass von Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser sowie Festlegung der Grundsätze für Kostenbeiträge, Tarife und Preise;
4. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
5. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
6. Regelung der Zeichnungsberechtigung; es sind zwingend Kollektivunterschriften zu zweien vorzusehen;
7. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;

8. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
9. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Unter Vorbehalt seiner unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben ist der Verwaltungsrat ferner befugt, die Geschäftsführung ganz oder zum Teil und die Vertretung der Gesellschaft nach Massgabe eines Organisationsreglements an einzelne Mitglieder oder Dritte zu übertragen (Art. 716b OR).

### 3. Revisionsstelle

#### Art. 20

Wahl Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss Art. 727 ff. OR. Der Revisionsstelle obliegen die gesetzlichen Pflichten.

Die Revisionsstelle nimmt an der ordentlichen Generalversammlung teil. Sie kann von der Teilnahme durch die Generalversammlung dispensiert werden.

#### Art. 21

Befähigung Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

### IV. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

#### Art. 22

Geschäftsjahr, Rechnungslegung Das Geschäftsjahr der Gesellschaft wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung und dem Jahresbericht zusammensetzt.

Die Jahresrechnung richtet sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere Art. 957 ff. OR.

Der Jahresbericht stellt den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft dar.

#### Art. 23

Gewinnverwendung Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

Es dürfen jährlich höchstens Dividenden in der Höhe von 6% des einbezahlten Aktienkapitals ausgeschüttet werden.

Die Ausrichtung von Tantiemen und Abgangsentschädigungen an den Verwaltungsrat ist ausgeschlossen.

## V. Auflösung und Liquidation

### Art. 24

Auflösung, Liquidation Für die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

Ein allfälliger Liquidationsüberschuss wird einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz oder der öffentlichen Hand zugewendet.

## VI. Mitteilungen und Bekanntmachungen

### Art. 25

Mitteilungen, Bekanntmachungen Einladungen und Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen in schriftlicher Form an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Wetzikon, XX. XXX XXXX

### Stadtwerke Wetzikon AG

Für die Gründerin:

STADT WETZIKON

---

Ruedi Rüfenacht

Stadtpräsident

---

Marcel Peter

Stadtschreiber

# Personalüberleitungsvertrag der Stadtwerke Wetzikon

zwischen

**Stadt Wetzikon**, Bahnhofstrasse 167, 8620 Wetzikon  
vertreten durch den Stadtrat

nachfolgend: **Stadt**

und

**Stadtwerke Wetzikon AG**, Usterstrasse 181, 8620 Wetzikon

nachfolgend: **Aktiengesellschaft**

betreffend Rechtsformänderung der Stadtwerke Wetzikon in die Stadtwerke Wetzikon AG

## **1 Einleitung**

Die Stadtwerke Wetzikon (nachfolgend: **Stadtwerke**) sind als Eigenwirtschaftsbetrieb der Stadt Wetzikon ohne Rechtspersönlichkeit organisiert. Es ist beabsichtigt, die Stadtwerke aus der Stadtverwaltung auszugliedern und mit Aktiven und Passiven auf eine zu gründende Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff. des schweizerischen Obligationenrechts (OR) zu übertragen.

Die am Stichtag vom 30. Juni 2016 bei den Stadtwerken beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen zu den heutigen Anstellungsbedingungen durch die Aktiengesellschaft übernommen werden. Sie sollen von der Aktiengesellschaft als neue Arbeitgeberin so behandelt werden, wie wenn das bestehende Anstellungsverhältnis bereits mit dieser eingegangen worden wäre.

Vorbehalten bleiben die notwendigen Änderungen, welche sich aus der erforderlichen Umwandlung des bisherigen öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnisses in ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis ergeben.

## **2 Einzelne Bestimmungen**

### **2.1 Vertragsgegenstand**

Der vorliegende Personalüberleitungsvertrag regelt die mit dem Übergang der Stadtwerke einhergehenden arbeitsrechtlichen Fragen.

Soweit im vorliegenden Vertrag oder in der Personalverordnung der Stadt Wetzikon nichts anders bestimmt wird, werden für die Regelung der Überführung des Personals die Bestimmungen der Art. 333 und 333a des schweizerischen Obligationenrechts (OR) sinngemäss angewendet.

### **2.2 Übergang zu privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen**

Die Aktiengesellschaft führt als Arbeitgeberin die am Stichtag vom 30. Juni 2016 bestehenden Anstellungsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtwerke weiter.

Bis zum 30. Juni 2017 findet für das Personal der Stadtwerke die Personalverordnung der Stadt vom 5. März 2002 und die Vollziehungsbestimmungen zur Personalverordnung vom 1. Januar 2011 im Sinne einer Übergangsregelung weiter Anwendung. Auf den 1. Juli 2017 werden die Anstellungsverhältnisse auf der Grundlage des Arbeitsvertragsrechts nach dem Obligationenrecht neu geregelt.

Bei Neuanstellungen und in begründeten Fällen kann die Aktiengesellschaft bereits vor dem 1. Juli 2017 Mitarbeiter nach dem Obligationenrecht anstellen.

### **2.3 Besitzstandsgarantien**

Die Aktiengesellschaft garantiert den am 30. Juni 2016 beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtwerke für die folgenden zwei Jahre, dass die geltenden Bestimmungen der Personalverordnung der Stadt vom 5. März 2002 und die Vollziehungsbestimmungen zur Personalverordnung vom 1. Januar 2011 betreffend Lohn, Kündigungsmodalitäten, Lohnfortzahlung bei Arbeitsverhinderung und Sozial- und Unfallversicherungen nicht zu Ungunsten des Personals verändert werden.

Die Festsetzung der Besoldung erfolgt nach den bisherigen Bestimmungen der Personalverordnung der Stadt. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt während der folgenden zwei Jahre der frankenmässige Besitzstand.

## **2.4 Weiterbeschäftigung**

Die Aktiengesellschaft verpflichtet sich, den bisherigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtwerke ab dem Zeitpunkt der Rechtsformänderung der Stadtwerke in eine Aktiengesellschaft (1. Juli 2016) gleichwertige Tätigkeiten und Verantwortungsbereiche zuzuweisen, welche ihren Qualifikationen und ihren bisherigen Tätigkeiten entsprechen.

Die Rechtsformänderung der Stadtwerke löst keinen Anspruch auf die Ausrichtung einer Abfindung nach Art. 27 der Personalverordnung aus.

## **2.5 Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtwerke werden über die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen, die sich für sie aus der Rechtsformänderung der Stadtwerke ergeben, informiert. Sie erhalten gleichzeitig den vorliegenden Personalüberleitungsvertrag ausgehändigt.

Die Aktiengesellschaft verpflichtet sich, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Recht einzuräumen, sich zum Inhalt des neuen Personalreglements der Aktiengesellschaft vor der Verabschiedung durch den Verwaltungsrat im Rahmen einer Vernehmlassung äussern zu können und Änderungsvorschläge einzubringen.

## **2.6 Privatrechtliche Arbeitsverträge**

Ende April 2017 erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Aktiengesellschaft einen privatrechtlichen Arbeitsvertrag zugestellt. Es wird Ihnen eine Frist von einem Monat zur Unterzeichnung des neuen Arbeitsvertrags eingeräumt. Mit der Unterschrift gilt der neue Arbeitsvertrag mit den dazugehörigen Anstellungsbedingungen als anerkannt und genehmigt.

Lehnt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter die Unterzeichnung des privatrechtlichen Arbeitsvertrags ab oder unterzeichnet er ihn nicht bis spätestens 31. Mai 2017, so wird das Anstellungsverhältnis unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfristen nach der Personalverordnung der Stadt vom 5. März 2002 durch die Aktiengesellschaft aufgelöst. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist hat der Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Pflichten aus dem Anstellungsverhältnis zu erfüllen.

## **2.7 Vertragseintritt**

Die Aktiengesellschaft tritt in die Anstellungsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtwerke ein, die am 30. Juni 2016 in den Stadtwerken beschäftigt sind.

Ferienguthaben und Arbeitszeitsaldi werden auf den 30. Juni 2016 abgerechnet. Diese werden von der Aktiengesellschaft in vollem Umfang anerkannt und nach den bisher geltenden Bedingungen kompensiert bzw. abgegolten.

Die Aktiengesellschaft führt alle Lehrvertragsverhältnisse weiter, die per 30. Juni 2016 mit den Stadtwerken bestehen.

## **2.8 Anrechnung der Beschäftigungsdauer**

Die bisherige Dauer der Anstellungsverhältnisse bei der Stadt Wetzikon wird von der Aktiengesellschaft anerkannt. Sämtliche an die Dauer der Anstellungsverhältnisse geknüpften Rechte und Pflichten werden von der Aktiengesellschaft vollständig übernommen.

## **2.9 Fort- und Weiterbildung**

Die Aktiengesellschaft ist verpflichtet die Vereinbarungen einzuhalten und zu übernehmen, welche die Stadtwerke bzw. die Stadt Wetzikon mit den übertretenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern betreffend Fort- und Weiterbildungskursen etc. getroffen haben.

Die hierfür ab dem 1. Juli 2016 anfallenden Kosten übernimmt die Aktiengesellschaft in gleicher Höhe wie sie bisher von den Stadtwerken übernommen worden sind.

## **2.10 Berufliche Vorsorge**

Die Aktiengesellschaft übernimmt sämtliche Verpflichtungen aus dem mit der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich abgeschlossenen Anschlussvertrag Nr. 20.8060.02 vom 31. Oktober 2012. Gemäss Teilliquidationsreglement der BVK vom 18. November 2013 gilt die Rechtsformänderung der Stadtwerke in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft nicht als Grund für die Durchführung einer Teilliquidation.

## **2.11 Kranken- und Unfallversicherung**

Die Aktiengesellschaft versichert die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf ihre Kosten gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle zu den gültigen Bedingungen der von der Stadt abgeschlossenen Versicherungsverträgen.

Sie übernimmt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtwerke die durch die Stadt abgeschlossene Kollektiv-Krankentaggeldversicherung, welche den Versicherten bei Krankheit die Lohnzahlung während der Dauer von maximal zwei Jahren garantiert. Der Arbeitnehmer-Anteil an den Prämien beträgt wie bisher 0,3% des Bruttolohns.

## **2.12 Übernahme von personalrechtlichen Ansprüchen und Forderungen**

Die Aktiengesellschaft haftet für alle personalrechtlichen Ansprüche und Forderungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die vor dem Übergang des Anstellungsverhältnisses fällig und von der Stadt anerkannt wurden.

Diese Haftung gilt zudem für personalrechtlichen Ansprüche und Forderungen, die erst nach dem 1. Juli 2016 bis zu jenem Zeitpunkt fällig werden, auf den das Anstellungsverhältnis ordentlich beendet werden kann, oder, falls die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Übergang ihres Anstellungsverhältnisses an die Aktiengesellschaft ablehnen, beendet wird. Voraussetzung für die Haftung ist der Nachweis der Berechtigung der Ansprüche und Forderungen.

## **2.13 Umsetzung des Vertrages**

Die Stadt verpflichtet sich als Alleinaktionärin der zu gründenden Aktiengesellschaft gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Überwachung der vollständigen Einhaltung der Verpflichtungen der Aktiengesellschaft aus diesem Vertrag. Sie wird nötigenfalls bei den zuständigen Organen der Aktiengesellschaft die Einhaltung dieser Verpflichtungen verlangen.

# **3 Schlussbestimmungen**

## **3.1 Salvatorische Klausel**

Sollte dieser Vertrag eine Lücke oder eine Bestimmung enthalten, welche ganz oder teilweise unwirksam ist oder wird, so bleibt der Vertrag davon im Übrigen unberührt und wirksam. An Stelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung soll diejenige Bestimmung treten, welche der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

## **3.2 Mediationsklausel**

Alle aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag zwischen den Vertragsparteien entstehenden Differenzen sollen zuerst durch Mediation beigelegt werden. Erst nach erfolgloser Mediation können die Parteien ein Gericht anrufen.

### 3.3 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Hinwil. Anwendbar ist schweizerisches Recht.

### 3.4 Inkrafttreten

Der vorliegende Vertrag entfaltet seine Wirkung nur, sofern die Rechtsformänderung der Stadtwerke in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft rechtsgültig zustande kommt. Er tritt nach Vertragsunterzeichnung durch die Parteien auf den 1. Juli 2016 in Kraft.

Für die **Stadt Wetzikon**

---

Ruedi Rüfenacht  
Stadtpräsident

---

Marcel Peter  
Stadtschreiber

Für die **Stadtwerke Wetzikon AG**

---

XXX XXX  
Verwaltungsratspräsident

---

Jürg Flückiger  
Geschäftsführer

## Energiekommission

|                          |   |
|--------------------------|---|
| <b>Zirkularbeschluss</b> | vom 7. April 2015   |
| <b>Archiv-Nummer</b>     | 18.40   |
| <b>Betrifft</b>          | Rechtsformänderung der Stadtwerke Wetzikon<br>Stellungnahme der Energiekommission zu<br>den normativen Grundlagen |

---

IDG-Status: öffentlich

### Ausgangslage

Die Stadtwerke Wetzikon planen eine Änderung ihrer Rechtsform. An mehreren Sitzungen erhielt die Energiekommission bislang Gelegenheit, zur geplanten Rechtsformänderung Stellung zu nehmen. Am 16. März 2015 stellte ihr die Beratungsfirma EVU Partners AG dann die aktuellsten Entwürfe zu den normativen Grundlagen detailliert vor.

Sowohl die Geschäftsordnung der Energiekommission als auch diejenige des Stadtrates sehen vor, dass ein Mitberichtsverfahren durchgeführt wird, wenn mehrere Ressorts an einem Geschäft beteiligt sind. Auch wenn die Energiekommission bei der Änderung der Rechtsform nicht federführend ist, soll sie sich zur geplanten Rechtsformänderung und zu den normativen Grundlagen äussern können. Dies erfolgt im Rahmen dieser Stellungnahme der Energiekommission.

### Erwägungen

Die Mitglieder der Energiekommission begrüssen die Rechtsformänderung der Stadtwerke in eine Aktiengesellschaft (AG) einschliesslich der normativen Grundlagen.

Zwei Mitglieder der Energiekommission begrüssen die Rechtsformänderung im Grundsatz zwar auch, äussern sich aber skeptisch zu einzelnen Aspekten der normativen Grundlagen. Die vorgeschlagene Aufgabenverteilung führe zu einer Einschränkung der Einflussmöglichkeiten durch den Grossen Gemeinderat. Ihrer Ansicht nach würden dem Stadtrat durch die alleinige Wahrnehmung der Aktionärsrechte zu viele Kompetenzen zugewiesen. Sie schlagen deshalb vor, dass der Verwaltungsrat der AG durch den Grossen Gemeinderat gewählt werden solle, analog dem Verwaltungsrat der EKZ.

Eines dieser beiden Mitglieder der Energiekommission regt zudem an, den Mitgliedern der Energiekommission je eine Aktie abzugeben, damit diese selbst Aktionärsrechte wahrnehmen können, also insbesondere Auskunft und Einsicht über die Angelegenheiten der Gesellschaft erhalten. Zusätzlich soll die Verordnung in zwei Punkten leicht angepasst werden: Präzisierung von Art. 3 Abs. 4 mit Energiekonzept und Massnahmenplan der Stadt Wetzikon (anstatt energiepolitische Leitlinien) und Ergänzung von Art. 17 Abs. 2 mit der zwingenden Berichterstattung an den Grossen Gemeinderat und die Energiekommission (anstatt nur an den Stadtrat).

**Die Energiekommission beschliesst:**

1. Die Mitglieder der Energiekommission begrüßen die Rechtsformänderung in eine Aktiengesellschaft einschliesslich der vorliegenden normativen Grundlagen.
2. Die Minderheitsmeinungen zweier Mitglieder der Energiekommission zu den normativen Grundlagen werden im Sinne der Erwägungen als Anregung an den Stadtrat weitergegeben.

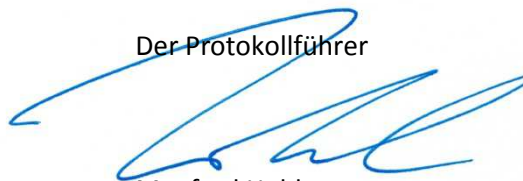
**Zustimmung der Mitglieder der Energiekommission (Zirkularbeschluss):**

- Henry Vettiger: 1. April 2015 (per E-Mail)
- Hans Bernhard: 25. März 2015 (per E-Mail)
- Martin Bode: 26. März 2015 (per E-Mail)
- Reto Hubacher: 7. April 2015 (per E-Mail)
- Erich Müller: 31. März 2015 (per E-Mail)
- Daniel Sommer: 4. April 2015 (per E-Mail)
- Ulrich Steffen: 2. April 2015 (per E-Mail)

Wetzikon, 9. April 2015

Für die Richtigkeit:

Der Protokollführer



Manfred Hohl

**Mitteilung an**

- Stadtrat
- Parlamentssekretär (zuhanden Spezialkommission „SWW 2016“)
- Stadtwerke Wetzikon